



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 6. JANUAR 2006

NR. 1

SEITEN 5–70



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



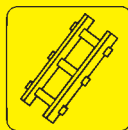
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Regierungsrat
5	Abstimmungsdekret
8	Botschaft
13	Personalverordnung; Änderung
14	Medienmitteilung
	Direktionen
	<i>Baudirektion</i>
17	Medienmitteilung
	<i>Justizdirektion</i>
17	Altrechtliche Pfandrechte; Aufruf
	Korporationen
	<i>Korporation Uri</i>
18	Strahlerpatente
	Weitere Behörden und Einrichtungen
	<i>Ausgleichskasse und IV-Stelle Uri</i>
19	Orientierung
	Andere Kantone
36	Schluss des Konkurs- verfahrens
36	Eigentumsübertragungen
46	Handelsregister

	Bau- und Planungsrecht
52	Quartiergestaltungsplan; Flüelen
52	Auflage- und Einsprache- verfahren
	Verkehrsbeschränkungen
55	Flüelen
55	Erstfeld
55	Springen
	Offene Stellen
56	Baudirektion Uri
57	Bildungs- und Kulturdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

	Rechtsauskunft
58	Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes
	Veranstaltungen
59	Vereine

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanauflagen Fr. 98.–
(exkl. 7,6 % MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6 % MwSt.)
zur Verfügung.

Gesetzgebung

Kanton

- 60 Reglement der Abgaben zum
Wirtschaftsgesetz (GWR)
- 63 Reglement über die
Organisation der Regierungs-
und Verwaltungstätigkeit;
Änderung
- 65 Fischereireglement; Änderung
- 67 Kreditbeschluss zum Kantons-
beitrag für das Besucher-
zentrum beim Nordportal des
Gotthard-Basistunnels
- 68 Prüfungsreglement der
Pädagogischen Hochschule
Zentralschweiz
(PHZ-Prüfungsreglement);
Änderung
- 69 Verordnung über die Studien-
gebühren an der Pädagogi-
schen Hochschule Zentral-
schweiz (PHZ-Gebühren-
verordnung); Änderung

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Kantonale Wahlen und Volksabstimmung vom 12. Februar 2006

1. Wahl- und Abstimmungstermin

Am 12. Februar 2006 finden kantonale Wahlen und eine Volksabstimmung statt:

1.1 Kantonale Wahlen

- Wahl der Frau oder des Herrn Landammann
- Wahl der Frau oder des Herrn Landesstatthalter

1.2 Kantonale Abstimmungsvorlage

- Änderung der Personalverordnung (bezahlter Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub)

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) und Artikel 94 und 95 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (KV; RB 1.1101), wonach als Frau oder Herrn Landammann bzw. als Landesstatthalter wählbar ist, wer Regierungsrat ist.

3. Vorbereitung

3.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Wahlen und Abstimmungen erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimmkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

3.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimm- und Wahlmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen zu den Vorlagen dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;

4. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Altdorf Gemeindehaus: 10.00-12.00; Kirche Bruder Klaus: 09.30-11.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bürglen Gemeindehaus: 08.00-12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Kirchmattschulhaus: 09.00-10.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Göschenalp: 10.00-12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei Gurtellen, Intschi Post, Amsteg Pfarrhaus, Silenen Schulhaus: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst; Gurtellen-Dorf Schulhaus: 09.15-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 09.00-12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Silenen Schulhaus, Amsteg Pfarrhaus, Bristen Schulhaus: 10.00-12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00-12.00

Spiringen Schulhaus: 09.00-12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00-10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Meien: 10.00-11.00

5. Stimmrecht

5.1 Im Allgemeinen

Stimmberechtigt bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

6. Stimmgemeinde

6.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7. Briefliche Stimmabgabe

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen und wählen, sobald sie das amtliche Stimm- und Wahlmaterial erhalten haben. Wer brieflich stimmen und wählen will:

- legt den ausgefüllten Stimm- und/oder Wahlzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimm- und Wahlrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

8. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Das Wahl- und Abstimmungsprotokoll ist spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimm- und Wahlzettel werden bei mehreren Wahlen und Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

9. Beschwerden

Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 6. Januar 2006

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

BOTSCHAFT

zur Änderung der Personalverordnung zum bezahlten Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub

(Volksabstimmung vom 12. Februar 2006)

Kurzfassung

Das Schweizer Stimmvolk hat am 26. September 2004 die Vorlage zur Mutterschaftsentschädigung angenommen. Aufgrund dieser neuen Bundesregelung wird erwerbstätigen Müttern, die mindestens fünf Monate während der Schwangerschaft gearbeitet haben und während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren, ab dem 1. Juli 2005 ein bezahlter Mutterschaftsurlaub gewährt. Die Urlaubsdauer von 14 Wochen nach der Geburt wird dabei mit 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens entschädigt, das vor der Geburt erzielt worden ist. Die maximale Taggeldleistung der Erwerbsersatzordnung (EO) beträgt dabei Fr. 172.–.

Da die bisherige Regelung bei Schwangerschaft bzw. Mutterschaft für die Mitarbeiterinnen der Urner Kantonsverwaltung dem Bundesgesetz nicht in allen Bereichen gerecht wird, besteht Handlungsbedarf. Deshalb hat der Landrat Artikel 59 der Personalverordnung so geändert, dass Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf bezahlten Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen haben. Während dieser Zeit haben sie Anspruch auf Entschädigung von 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens.

Das Komitee «für einen vernünftigen Mutterschaftsurlaub» hat gegen diese Änderung der Personalverordnung das Referendum ergriffen, weil es die vom Landrat beschlossene Fassung als zu weit gehend betrachtet und stattdessen eine Lösung mit 14 Wochen/80 Prozent Entschädigung vorzieht.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Personalverordnung zum Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub anzunehmen. Dafür spricht nicht zuletzt ein Vergleich mit den kantonalen Regelungen der umliegenden Kantone.

Ausführlicher Bericht

Bisherige kantonale Regelung

Die personalrechtlichen Belange von Schwangerschaft und Schwangerschaftsurlaub werden in Artikel 59 der Personalverordnung (PV; RB 2.4211) und in Artikel 26 des Personalreglements (PR; RB 2.4213) geregelt. Falls nach dem Schwangerschaftsurlaub das Arbeitsverhältnis nicht mehr fortgesetzt wird, so entsteht ein Anspruch ab dem sechsten Monat der Schwangerschaft während acht Wochen auf einen bezahlten Urlaub entsprechend dem bisherigen Beschäftigungsgrad. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis nach dem Schwangerschaftsurlaub fortgesetzt

wird, gilt ein bezahlter Schwangerschaftsurlaub von zwölf Wochen. Dabei gilt bei der Lohnfortzahlung für die zusätzlichen vier Wochen der für die Zukunft vereinbarte Beschäftigungsgrad. Diese Bestimmungen gelten für die kantonalen Angestellten sowie für das Personal der selbstständigen öffentlichen Anstalten des Kantons. Ausgenommen ist das Personal des Kantonsspitals und der Urner Kantonalbank, weil diese eigene Regelungen kennen.

Bundesregelung ab 1. Juli 2005

Aufgrund der neuen Bundesregelung erhalten ab dem 1. Juli 2005 erwerbstätige Mütter, die mindestens fünf Monate während der Schwangerschaft gearbeitet haben und während neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren, während 14 Wochen nach der Geburt 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens, das sie vor der Geburt erzielt haben. Die maximale Taggeldleistung der EO beträgt dabei Fr. 172.–, die monatliche Höchstleistung somit Fr. 5'160.–. Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft und bleibt bis zum 98. Tag bestehen. Unterbrechungen oder ein Aufschub sind nicht möglich.

Neue kantonale Regelung

a) Beginn des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubes

Gemäss Artikel 59 PV begann der Schwangerschaftsurlaub bisher ab dem sechsten Monat der Schwangerschaft. Damit wurde dem Schutz der schwangeren Frau und des ungeborenen Kindes das nötige Gewicht beigemessen. Die neue Regelung trägt diesem Schutzgedanken Rechnung. Deshalb gewährt sie der werdenden Mutter zusätzlich zu den 14 Wochen Mutterschaftsurlaub gemäss Bundesregelung einen Schwangerschaftsurlaub von zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin.

b) Dauer des Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaubs und Höhe der Entschädigung

Da die bisherige Regelung der Entlohnung bei Schwangerschaft bzw. Mutterschaft den Vorgaben des Bundes bezüglich Dauer des Urlaubs und Höhe der Entschädigung nicht in allen Fällen entspricht, besteht Handlungsbedarf.

Der Regierungsrat erachtete es in seiner Vernehmlassungsvorlage vom 15. Februar 2005 als angebracht, während der 16 Wochen Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub nicht nur 80 Prozent, sondern 100 Prozent des durchschnittlichen Einkommens zu gewähren, das vor der Geburt erzielt worden ist. Das Vernehmlassungsergebnis hat jedoch gezeigt, dass die Meinungen stark geteilt sind und dass eine Mehrheit eine 100-prozentige Entschädigung während der 16 Wochen Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub ablehnt.

Im Sinne des realpolitisch Machbaren hat der Landrat deshalb einen Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub mit folgendem Inhalt beschlossen:

- 16 Wochen bezahlter Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub (zwei Wochen Schwangerschaftsurlaub vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin; 14 Wochen Mutterschaftsurlaub)
- Während des Urlaubs von 16 Wochen Anspruch auf Entlöhnung von 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, ohne obere Plafonierung

Diese Lösung stellt sicher, dass, im Vergleich zur heutigen Situation, keine Mitarbeiterin verschlechterte Bedingungen bei Niederkunft und Mutterschaft in Kauf nehmen muss.

c) *Finanzielle Auswirkungen*

Was die finanziellen Folgen der Neuregelung des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs betrifft, sind folgende Aspekte zu beachten:

- Der Kanton wird als Arbeitgeber im Umfang der Entschädigungen aus der EO (14 Wochen/80 Prozent des Lohnes bzw. maximal Fr. 172.– im Tag) entlastet.
- Die paritätische Mitfinanzierung durch Arbeitnehmende und Arbeitgeber über die Beiträge an die EO ist gewährleistet.
- Die vollständige Finanzierung der Leistungen des Bundes über die Fonds-Reserven der EO während zwei bis drei Jahren stellt sicher, dass keine Veränderung der EO-Beitragsätze bis Mitte 2007 zu erwarten ist.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist für die Kantonsverwaltung von drei bis fünf Schwangerschaften pro Jahr auszugehen. Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen wurde die bisherige Regelung der neuen Lösung gegenübergestellt. Grundlage bildete dabei ein Bruttogehalt von Fr. 5'000.– pro Monat bzw. Fr. 1'250.– pro Woche.

Kostenfaktoren pro Schwangerschaft	bisherige Regelung	neue Regelung
Lohnkosten	15'000	16'000
Leistungen EO	0	-14'000
Lohnkosten für Aushil fe	15'000	20'000
Nettokosten	30'000	22'000

Ausgehend von diesen Zahlen lässt sich festhalten, dass der Kanton als Arbeitgeber gegenüber der heutigen Regelung pro Schwangerschaft mit ca. Fr. 8'000.– entlastet wird.

Aufgrund der Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs (Leistungen des Bundes) durch die EO werden die EO-Beiträge voraussichtlich ab 2008 um 0.1 Prozent ansteigen. Dies wird je nach Lohnsumme zu jährlichen Mehrausgaben von ca. Fr. 50'000.– für den Kanton als Arbeitgeber führen. Dabei bleibt festzuhalten, dass die Mitfinanzierung der EO durch den Kanton als Arbeitgeber unabhängig von der kantonalen Regelung des bezahlten Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaubs zu leisten ist.

IV. Regelungen in anderen Zentralschweizer Kantonen

Kanton	Aktuelle Regelung
Schwyz	16 Wochen zu 100 % falls Arbeitsverhältnis 2 Jahre und mehr; sonst Bundeslösung 14 Wochen zu 80 %
Nidwalden	Grundsätzlich 16 Wochen zu 100 %; falls Arbeitsverhältnis weniger als 2 Jahre, dann Bundeslösung 14 Wochen zu 80 %
Obwalden	Grundsätzlich 16 Wochen zu 100 %; falls Arbeitsverhältnis weniger als 2 Jahre, dann Bundeslösung 14 Wochen zu 80 %
Zug	16 Wochen zu 100 %; falls Dienstverhältnis unter 2 Ja hren = 8 Wochen zu 100 % und 6 Wochen zu 80 %
Luzern	16 Wochen zu 100 %

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee macht geltend, mit einer «14 Wochen/80 Prozent-Lösung» könnte der Kanton Uri seinen Willen zu einer sorgsamten Finanzpolitik ausdrücken und damit Vorbildfunktion übernehmen. Die meisten Urner Gemeinden hätten sich im Vernehmlassungsverfahren für diese Lösung ausgesprochen. Die vom Landrat beschlossene Regelung schliesse einen Drittel aller Frauen von der Mutterschaftsversicherung aus. Damit vergrössere sie die Kluft der Ungleichheit. Zudem sei der Ausbau des Sozialstaats zu stoppen. Bund und Kanton hätten genug Schulden. Es sei verantwortungslos, die grossen Finanzlöcher auf die Nachfolgenerationen zu verlagern. Schliesslich erinnert das Referendumskomitee daran, dass die Urner Stimmberechtigten die Mutterschaftsversicherung auf Bundesebene am 26. September 2004 deutlich abgelehnt haben.

Argumente des Regierungsrats

Mit der Mutterschaftsentschädigung hat der Bund ein langjähriges politisches Anliegen verwirklicht und den seit 1945 bestehenden Verfassungsauftrag endlich umgesetzt. Zu beachten ist aber, dass der Bund damit eine gesamtschweizerische Minimallösung beschlossen hat. Viele Kantone, auch der Bund für sein Personal, haben diese Minimallösung für ihren Bereich aus familien- und sozialpolitischen Gründen verbessert. Ein Blick auf die Nachbarkantone zeigt deutlich, dass die vom Landrat beschlossene 16 Wochen/80 Prozent-Lösung keineswegs luxuriös ist. Im Gegenteil: ausser dem Kanton Uri haben alle Zentralschweizer Kantone beschlossen, ihren Angestellten einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen mit einer Entlöhnung von 100 Prozent des durchschnittlichen Einkommens zu gewähren. Gleiches gilt für verschiedene grössere Arbeitgeber im Kanton Uri.

Landrat und Regierungsrat haben bei der Änderung der Personalverordnung das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens berücksichtigt und deshalb entschieden, eine Regelung mit 16 Wochen Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub mit

einer Entlöhnung von 80 Prozent des durchschnittlich erzielten Einkommens zu verabschieden. Damit hat der Kanton Uri eine äusserst massvolle Lösung gewählt, während nicht nur die Zentralschweizer Kantone, sondern auch zahlreiche andere Kantone für die Arbeitnehmerinnen günstigere Regelungen getroffen haben (so etwa neben den Zentralschweizer Kantonen die Kantone Basel-Landschaft, Thurgau, Basel-Stadt, Freiburg, Bern, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, Aargau, um nur einige zu nennen).

Das Referendatskomitee behauptet, mit der 14 Wochen/80 Prozent-Lösung könnte der Kanton merklich sparen und damit verhindern, Schulden auf die Nachfolgegeneration abzuwälzen. Dem ist Folgendes zu entgegnen: Dank der Bundeslösung erhält der Kanton als Arbeitgeber für jede Mitarbeiterin, die Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub bezieht, die nach EO vorgesehene Entschädigung. Damit spart er gegenüber der bisherigen Regelung rund Fr. 8'000.– pro Schwangerschaft. Selbstverständlich muss er als Arbeitgeber, wie auch die Arbeitnehmerin, seinen Beitrag an die Finanzierung der EO leisten. Doch muss er das zwar gestützt auf die ausbezahlte Lohnsumme, aber unabhängig von seinen Aufwendungen für den kantonal geregelten, bezahlten Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub tun. Deshalb ist es verfehlt zu behaupten, mit der vom Landrat beschlossenen Lösung häufe sich der Schuldenberg des Kantons. Das Gegenteil trifft zu: Als Arbeitgeber wird der Kanton mit der kantonalen und der Bundeslösung pro Schwangerschaft entlastet.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Personalverordnung zum Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub anzunehmen.

Anhang:

Änderung der Personalverordnung zum Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub

Vorlage für Volksabstimmung

PERSONALVERORDNUNG

(Änderung vom 8. Juni 2005)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Personalverordnung vom 15. Dezember 1999¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 59 Bezahlter Mutterschaftsurlaub

¹ Mitarbeiterinnen, welche während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG²⁾ obligatorisch versichert waren und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, haben während zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin Anspruch auf bezahlten Schwangerschafts- und anschliessend auf 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub.

² Um die Höhe der Entschädigung für den bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub zu berechnen, sind 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens massgebend. Zur Berechnung des massgeblichen Erwerbseinkommens ist die Regelung der Mutterschaftsentschädigung gemäss der Bundesgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

³ Der Kanton bevorschusst die Taggeldleistungen der EO. Die Taggeldleistungen fallen dem Kanton zu.

Übergangsbestimmung

Für Mitarbeiterinnen, die den Schwangerschafts- oder Mutterschaftsurlaub beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits angetreten haben, gilt das bisherige Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Louis Ziegler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 2.4211

²⁾ SR 831.10

Medienmitteilung

Unwetterschäden 2005: Regierungsrat enttäuscht über Höhe der Bundeshilfe

Der Regierungsrat hat mit grosser Enttäuschung und Besorgnis vom Bundesratsentscheid vom 21. Dezember 2005 über die Bundeshilfe für die Kosten der Unwetterschäden Kenntnis genommen. Der Bund ist angesichts der prekären Lage der Bundesfinanzen nur bereit, Fr. 18.15 Mio. der gesamten Unwetterschäden im öffentlichen Bereich (Fr. 28.68 Mio.) zu übernehmen. Insbesondere der Verzicht auf eine Sondervorlage ans Parlament wiegt schwer. Das bedeutet, dass der Kanton Uri Fr. 10.53 Mio. selbst zu tragen hat. Mit diesem Entscheid des Bundesrats werden mühevollen und schmerzlichen Sporbemühungen, die Uri in den vergangenen Jahren unternommen hat, auf einen Schlag wieder aufgehoben. Auch angesichts des budgetierten kantonalen Netto-Steuerertrags für 2006 (ca. Fr. 95 Mio.) ist die Belastung des Kantons Uri um zusätzliche Fr. 10.53 Mio. ein herber Schlag. Umgerechnet auf die Bevölkerungszahl würden somit alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Uri durch diesen Entscheid um nicht weniger als Fr. 300.– belastet.

Der Regierungsrat wird die besonderen Umstände für das jetzt abgelehnte Gesuch um eine Sondervorlage ans Parlament gegenüber dem Bundesrat nochmals erläutern und erneut vorbringen. Das Vorgehen wird mit den übrigen vom Unwetter betroffenen Kantonen und mit Parlamentarierinnen und Parlamentariern aus diesen Kantonen koordiniert.

Agrarpolitik 2011; Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat sich in einer detaillierten Stellungnahme zur Agrarpolitik 2011 (AP 2011) geäussert. Mit der AP 2011 werden der Zahlungsrahmen und die Ausrichtung der Landwirtschaftspolitik allgemein von 2008 bis 2011 festgelegt. Grundsätzlich plant der Bund, für die Periode 2008 bis 2011 weniger Mittel einzusetzen als für die derzeit laufende Vierjahresperiode. Der Regierungsrat gelangt zur Ansicht, dass mit der AP 2011 die wirtschaftliche Situation der Bauernbetriebe nicht gestärkt wird. Deshalb erachtet er Nachbesserungen als unumgänglich; die Reform muss sozialverträglicher ausgestaltet werden.

Kernelement der AP 2011 ist die Weiterführung der Umlagerung der heute zur Preisstützung eingesetzten Mittel in produktunabhängige Direktzahlungen. Alle Exportsubventionen sollen aufgehoben und die Futtermittelzölle gesenkt werden.

In seiner Stellungnahme unterstützt der Regierungsrat das grundsätzliche Konzept der Direktzahlungen als zentrales Element der Agrarpolitik. Der Abbau der Marktstützung bei der Verkäsungszulage darf aber nur etappenweise und nicht im vorgeschlagenen Ausmass erfolgen. Die minimale Betriebsgrösse für den Bezug von Direktzahlungen soll unverändert beibehalten werden. Bei den ökologischen Direkt-

zahlungen sind die Beitragssätze für die Öko-Qualität anzuheben. Hingegen ist der Regierungsrat mit einer leichten Reduktion der Flächenbeiträge einverstanden.

Als besonders hart für die Urner Landwirtschaft erachtet der Regierungsrat die Senkung der Raufuttermittelbeiträge von Fr. 900.– auf Fr. 600.– je Grossvieheinheit. Besonders davon betroffen sind Rindviehbetriebe im Berggebiet, die keine Möglichkeit haben, Verkehrsmilch abzusetzen oder neu in die Milchproduktion einzusteigen. Ohne Nachbesserungen würde diese Vorschläge die genannten Betriebe zu den grössten Verlierern der Agrarreform 2011 machen.

Der Regierungsrat vermisst in der AP 2011 griffige Kostensenkungsmassnahmen für die Landwirtschaft wie beispielsweise den Verzicht auf kostentreibende Vorschriften und Auflagen oder die Zulassung ausländischer Parallelprodukte für landwirtschaftliche Produktionsmittel. Ebenfalls müssen die Auswirkungen der Doha-Runde der WTO mit ausreichenden Kompensationen sozialverträglich gestaltet werden.

Beim Boden- und Pachtrecht ist der Regierungsrat mit der allgemeinen Stossrichtung für gewisse Lockerungen einverstanden. Er wehrt sich aber dagegen, dass die Grenze für die Anerkennung eines Landwirtschaftsbetriebs als landwirtschaftliches Gewerbe von 0.75 Standardarbeitskräften (SAK) auf 1.25 SAK erhöht werden soll. Der Regierungsrat schlägt als Kompromiss eine Erhöhung auf 1.0 SAK vor.

Die vorgesehenen Anpassungen der Familienzulagen in der Landwirtschaft unterstützt der Regierungsrat.

Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG); Freigabe des Berichts zur Vernehmlassung

Die Totalrevision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes steht vor der Tür. Eine vom Regierungsrat gewählte Arbeitsgruppe hat ein neues kantonales Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG) erarbeitet. Dieses Gesetz kommt mit einem ausführlichen Bericht im Januar 2006 in die Vernehmlassung.

Das BWG ist als Rahmengesetz konzipiert. Es baut auf dem neuen Eidgenössischen Berufsbildungsgesetz (BBG) auf. Die neuen Begriffe und Formulierungen des BBG werden übernommen. Das BWG ersetzt das Gesetz über das berufliche Bildungswesen (GBB) vom 30. November 1980.

Im Juni 2006 soll das Gesetz im Landrat beraten werden. Anschliessend soll es dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden.

Bereits arbeitet eine Arbeitsgruppe an der neuen kantonalen Berufsbildungsverordnung. Zum Zeitpunkt der Behandlung des Gesetzes durch den Landrat (Juni 2006) wird ein erster Entwurf für die Verordnung vorliegen. Diese wird voraussichtlich im Herbst 2006 im Landrat traktandiert. Da das Gesetz nur den Rahmen absteckt, werden die Einzelheiten durch den Landrat in der Verordnung geregelt.

Der Regierungsrat strebt an, Gesetz und Verordnung auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.

Im Kanton Uri wählen heute rund zwei Drittel der Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit den Weg über die Berufsbildung. Die neue kantonale Gesetzgebung im Berufsbildungsbereich ist aus dieser Sicht wichtig. Im Kanton Uri sind die Auswirkungen des BBG bereits heute auf positive Art spürbar. Die Urner Lehrbetriebe haben auch 2005 erfreulicherweise eine hohe Anzahl an Lehrverträgen abgeschlossen. Die Vernehmlassung beginnt am 2. Januar 2006 und endet am 10. März 2006.

Weitere Informationen finden Sie ab Januar 2006 im Internet unter www.ur.ch (Direktlink auf der Startseite).

Verkehrsbeschränkungen in den Gemeinden Erstfeld und Spiringen

Unter Hinweis auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr und die eidgenössische Signalisationsverordnung hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung in Erstfeld genehmigt:

- Ausfahrt Leonhardstrasse in die Gotthardstrasse. Signal «Stop»

Die erforderlichen Sichtweiten für die Einfahrt in die Gotthardstrasse werden unterschritten.

In der Gemeinde Spiringen hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

- Ausfahrt Holzboden (Sportplatz) in die Klausenstrasse. Signal «Kein Vortritt»

Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen in den Gemeinden Spiringen, Sisikon und Silenen

Der Regierungsrat hat für die Quellfassungen Butzen, Schweigmatt und Simmenbrunnen, Gemeinde Spiringen, und Ägerli, Gemeinde Sisikon, Grundwasserschutzzonen gemäss Schutzzonenplan samt Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügt. Die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die betroffenen Gebiete wurden mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan auf den betreffenden Gemeindekanzleien sowie bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion öffentlich aufgelegt. Gegen die auferlegten Grundwasserschutzzonen und Nutzungsbeschränkungen sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Regierungsrat hat die Gesundheits-, Sozial und Umweltdirektion im Weiteren beauftragt, das Auflageverfahren für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die Quellwasserfassung Breitzug, Bristen, Gemeinde Silenen, durchzuführen.

Direktionen

Baudirektion

Medienmitteilung

A2 Erstfeld – Amsteg, Erneuerung der Gesamtanlage Sperrung Einfahrt Amsteg Richtung Norden

Am 9. Januar 2006 wird mit der Phase 2 der Instandsetzungsarbeiten am Trassee zwischen Erstfeld und Amsteg begonnen. Aus Sicherheitsgründen wird die Nationalstrasseneinfahrt in Amsteg Richtung Norden vom 9. Januar bis 30. Juni 2006 für sämtlichen Verkehr gesperrt.

Seit dem 1. Oktober 2005 laufen die Bauarbeiten auf der A2 zwischen Erstfeld und Amsteg. Sie sind soweit fortgeschritten, dass ab dem 9. Januar 2006 mit der 2. Phase der Instandsetzung des Trassees begonnen werden kann.

Aus Sicherheitsgründen muss die Nationalstrasseneinfahrt in Amsteg Richtung Norden vom 9. Januar bis 30. Juni 2006 komplett gesperrt werden (ausgenommen Werkverkehr).

Die Baudirektion bittet die Verkehrsteilnehmenden, die Signalisation zu beachten und die nötige Vorsicht walten zu lassen. Sie dankt für das Verständnis und wünscht eine gute Fahrt.

Altdorf, 28. Dezember 2005

Baudirektion Uri

Justizdirektion

Altrechtliche Pfandrechte; Aufruf

Vermisst wird folgendes altrechtliches Pfandrecht:

■ CHF 541.32, Nr. 63469, 16.8.1864, Beleg B1608.

haftend als Gesamtpfand auf den Grundstücken L187, L193 und L211 Unterschächen (ehemals HB 29 Unterschächen); Eigentümer: Bissig-Arnold Kaspar, Oberebnet, 6465 Unterschächen

Wer den Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer diesen besitzt, wird hiermit aufgefordert, Titel innert 60 Tagen dem Amt für das Grundbuch, Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzesverhältnisse schriftlich zu melden.

Erfolgt innert dieser Frist keine Vorweisung des Pfandtitels, verfügt das Amt für das Grundbuch Uri deren Kraftloserklärung.

Altdorf, 6. Januar 2006 (Tgb. 2280/2005)

Amt für das Grundbuch

Korporationen

Korporation Uri

Strahlerpatente

Strahlerpatent der Korporation Uri 2006

Die Jahres-Strahlerpatente 2006 werden vom 2. Januar 2006 bis 31. März 2006 auf der Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, abgegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem 31. März 2006 keine Jahrespatente mehr ausgestellt werden.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt ab Ausgabedatum bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Bewerbenden haben sich über eine dem Bundesrecht genügende Haftpflichtversicherung, gültig für 2006, auszuweisen. Bewerbende, welche das Patent erstmals lösen, haben zusätzlich ein Passfoto neueren Datums mitzubringen.

Während des ganzen Jahres kann auch ein Wochen- oder Tagespatent bezogen werden. Für die Wochenpatente sind die gleichen Unterlagen erforderlich wie für Jahrespatente.

Alle Patente können übers Internet bestellt werden: www.korporation.ch

Altdorf, 6. Januar 2006

Korporation Uri / Engerer Rat
Korporationskanzlei

Weitere Behörden und Einrichtungen

Ausgleichskasse und IV-Stelle Uri

Orientierung

Orientierung über die obligatorische Beitragspflicht

(Gültig ab 1. Januar 2006)

Beitragspflichtig sind

- Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- jugendliche erwerbstätige Personen ab Jahrgang 1988;
- Lernende ab Jahrgang 1988 für Bar- und Naturallohn. Für Lernende, die im eigenen Familienbetrieb arbeiten, ist vom 18. bis 20. Altersjahr nur der Barlohn beitragspflichtig;
- Mitarbeitende Familienglieder ab Jahrgang 1988, vom 18. bis 20. Altersjahr und ab dem 64./65. Altersjahr nur für den Barlohn;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Nichterwerbstätige Personen

- Studentinnen und Studenten der Jahrgänge 1985 und Ältere;
- versicherte Personen, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden;
- geschiedene Ehefrauen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Witwen und Witwer vor dem Erreichen des Rentenalters;
- vorzeitig Pensionierte und deren nichterwerbstätige Ehepartner; (die nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Personen, die bereits das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, sind nicht beitragsbefreit)
- teilzeitarbeitslose Personen;
- ausgesteuerte arbeitslose Personen;
- Tramperinnen und Tramper;
- verheiratete Personen, deren Ehepartner nicht den doppelten Mindestbeitrag von 850 Franken im Jahr entrichtet haben, das heisst:
 - aus Erwerbstätigkeit zirka 8'500 Franken im Jahr;
 - aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zirka 16'300 Franken im Jahr.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, selbstständig erwerbende Personen, nichterwerbstätige Personen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeberin oder beitragspflichtigen Arbeitgeber, die von keiner Ausgleichskasse erfasst wurden, haben sich zur Erfüllung der Beitragspflicht bei der

Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu melden. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Versicherungsunterstellung für das Personal einer Hilfsorganisation

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die ausserhalb der EU oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für das IKRK oder für eine Hilfsorganisation arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die Staatsangehörigen der EU bzw. der EFTA. Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien-Herzegowina sind nur für die AHV und IV obligatorisch versichert.

Freiwillige Versicherung

Schweizerinnen und Schweizer und Bürgerinnen und Bürger der EU oder EFTA können unter den nachgenannten Voraussetzungen der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitreten.

Schweizerinnen und Schweizer, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und EFTA-Bürgerinnen und EFTA-Bürger, welche die Schweiz verlassen und deswegen aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können sich der freiwilligen Versicherung anschliessen, wenn sie ihren Wohnsitz ausserhalb der EU- oder EFTA-Staaten haben. Sie können den Versicherungsschutz in der Invalidenversicherung weiterführen und auch vermeiden, dass sie oder ihre Hinterlassenen im Versicherungsfall der AHV nur aufgrund der in der Schweiz zurückgelegten Beitragsjahre und bezahlten Beiträge Renten (Teilrenten) erhalten. Für die Beiträge und Leistungen gelten in der freiwilligen und obligatorischen Versicherung grundsätzlich die gleichen Regeln. Daher ist es den Versicherten nicht möglich, die Höhe der Beiträge selbst zu bestimmen.

Beitrittsvoraussetzungen

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung setzt folgende drei Bedingungen voraus:

- Schweizer- oder EU-Staatsbürgerrecht
- Wohnsitz ausserhalb der Europäischen Union
- die Person muss unmittelbar vor dem Austritt während 5 Jahren ununterbrochen bei der AHV versichert gewesen sein. Es ist nicht erforderlich, während 5 Jahren Beiträge geleistet zu haben, die Versicherteneigenschaft muss aber gewährleistet sein.

Bei Minderjährigen und nichterwerbstätigen verheirateten Personen, die von der Beitragspflicht ausgenommen sind, gelten die Wohnsitzjahre in der Schweiz als Versicherungsjahre.

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist eine Einzelmassnahme. Der Beitritt des Ehemannes zieht nicht automatisch den Beitritt seiner Ehefrau mit sich und die Bei-

trittserklärung der Eltern erstreckt sich nicht auf die Kinder. Ehegatten und Kinder müssen sich also selbst für ihre Person anmelden, falls sie der freiwilligen Versicherung beitreten wollen. Beitrittsgesuche von Minderjährigen sind aber nur mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gültig.

Personen, die der freiwilligen Versicherung beitreten wollen, richten ihre Beitrittserklärung an die schweizerische Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat oder AHV-/IV-Dienste), welche für das Gebiet zuständig ist.

Das Beitrittsge such muss innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist fällt das Recht zum Beitritt in die freiwillige Versicherung dahin.

Beiträge

a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Vom massgebenden Lohn (jedes Entgelt für geleistete Arbeit einschliesslich der Wert der Naturalbezüge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit) sowie von den EO-Erschädigungen und IV-Taggeldern, und zwar

	Arbeitgeberin/ Arbeitgeber	Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer	Total
AHV/IV/EO	5,05 %	5,05 %	10,1 %
ALV (vers. Jahresverdienst bis 106'800 Franken*)	<u>1,00 %</u> 6,05 %	<u>1,00 %</u> 6,05 %	<u>2,0 %</u> 12,1 % des Lohnes

* Auf einen Jahresverdienst über 106'800 Franken entfällt der ALV-Beitrag.

Erwerbstätige Personen im Rentenalter sind für die AHV/IV/EO nur beschränkt (für das Erwerbseinkommen, welches 1'400 Franken im Monat beziehungsweise 16'800 Franken im Jahr übersteigt), für die ALV nicht beitragspflichtig.

Als Naturalbezüge werden angerechnet in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betrieben 900 Franken im Monat, 30 Franken im Tag.

b) Selbstständig erwerbende Personen

- Die Höhe der AHV/IV/EO-Beiträge werden auf der Basis des aktuellen Einkommens im laufenden Beitragsjahr berechnet (Gegenwartsbemessung).
- Vom Erwerbseinkommen werden 2,5 Prozent Zins (bis am 31.12.2004) des im Betrieb investierten Eigenkapitals abgezogen. Der für das Jahr 2005 anzuwendende Prozentsatz ist noch nicht bekannt.
- Beitragssatz AHV/IV/EO 9,5 Prozent des Erwerbseinkommens.
- Für Jahreseinkommen von weniger als 51'600 Franken gelten reduzierte Beitragssätze.
- Für verbuchte Kapitalgewinne und Wertvermehrungen wird ein Sonderbeitrag erhoben.

c) Nichterwerbstätige Personen

Die Höhe der AHV/IV/EO-Beiträge werden auf der Basis des aktuellen Renteneinkommens und des Vermögens für das entsprechende Jahr berechnet (Gegensatzbemessung).

Der minimale Beitrag, ohne Berücksichtigung eines Renteneinkommens und von Vermögen, beträgt 425 Franken pro Jahr.

Nur versicherte Personen mit vollständiger Beitragsdauer haben einst Anspruch auf eine Vollrente der AHV oder IV. Es ist daher wichtig, der Beitragspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.

Beitragsbezug

Verzugszinsen

Die Verzugszinsen werden unabhängig von einem Verschulden oder einer Mahnung erhoben. Der Zinssatz beträgt 5 Prozent jährlich und wird tageweise berechnet.

Auf Beitragszahlungen, die nach dem 30. Tag des Folgemonats beziehungsweise am 30. Tag nach Rechnungsstellung bei der Ausgleichskasse eintreffen, werden Verzugszinsen berechnet.

Vergütungszinsen

Die Vergütungszinsen werden auf bezahlten, aber nicht geschuldeten Beiträgen entrichtet. Der Zinssatz beträgt 5 Prozent jährlich und wird tageweise berechnet.

Die Vergütungszinsen werden nur dann ausgerichtet, wenn die Ausgleichskasse die Differenz nicht 30 Tage nach Erhalt der Abrechnung zurückerstattet.

Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV)

Orientierung über die Leistungen

(Gültig ab 1. Januar 2006)

Im Jahre 2006 werden ausbezahlt:

a) Altersrente an

- Männer mit Jahrgang 1941
- Frauen mit Jahrgang 1942

b) Zusatzrente zur Altersrente

- Personen, die bis zum Bezug der Altersrente für ihren Ehegatten eine Zusatzrente der IV erhalten haben. Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, sofern er für die ihm zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und selbst keine AHV- oder IV-Rente erhält.

c) Kinderrente an

- Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten für Kinder bis zum 18. Altersjahr beziehungsweise in Ausbildung, längstens jedoch bis zum erfüllten 25. Altersjahr.
- Das Gleiche gilt für Pflegekinder, sofern ein unentgeltliches und dauerndes Pflegekindverhältnis vor dem Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente entstanden ist.

d) Witwenrente/Witwerrente

Ab dem ersten des dem Todestag des Gatten oder der Gattin folgenden Monats, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Verwitwete Männer haben nur solange Anspruch auf Witwerrente, als sie Kinder unter 18 Jahren haben.

e) Waisenrente

Ab dem ersten des dem Todestag des Vaters oder der Mutter folgenden Monats bis zum erfüllten 18. Altersjahr, beziehungsweise 25. Altersjahr für in Ausbildung stehende Kinder. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, sofern sie unentgeltlich und dauernd aufgenommen wurden und nicht bereits eine Kinder- oder Waisenrente erhalten.

f) Hilflosenentschädigung an

die in der Schweiz wohnhaften Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind. In schwerem Grade hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen, wie für das Aufstehen, Absitzen und Abliegen, das An- und Auskleiden, das Essen, die Körperpflege, das Verrichten der Notdurft, das sich Fortbewegen, regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Auszahlung

Monatlich ab dem 1. des dem Geburtstag oder einer Rentenänderung folgenden Monats bis Ende des Monats, in dem der Rentenanspruch ändert oder die Rentenbezügerin oder der Rentenbezüger stirbt.

g) Vorbezug der Altersrente

- Im Jahr 2006 können Frauen mit Jahrgang 1943 ihre Altersrente um 1 Jahr und Frauen mit Jahrgang 1944 ihre Altersrente um 2 Jahre vorbezahlen. Bei den Frauen beträgt im Jahr 2006 die Rentenkürzung 3,4 Prozent pro Vorbezugsjahr. Im Jahr 2006 können Männer mit Jahrgang 1942 ihre Altersrente um 1 Jahr und Männer mit Jahrgang 1943 ihre Altersrente um 2 Jahre vorbezahlen. Bei den Männern beträgt im Jahr 2006 die Rentenkürzung 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr. Während des Vorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

- Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

h) Aufschiebung der Altersrenten

Die versicherten Personen haben in der Regel die Möglichkeit, den Beginn der ordentlichen Rente um mindestens 1 Jahr und um höchstens 5 Jahre aufzuschieben. Durch diesen Aufschieb erhöht sich die Rente um einen bestimmten Ansatz je nach Aufschiebdauer. Der Aufschieb ist spätestens 1 Jahr nach Erreichen des Rentenalters geltend zu machen. Für Einzelheiten über den Rentenvorbezug und -aufschub wird auf das besondere Merkblatt über das flexible Rentenalter verwiesen.

i) Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentnerinnen und Altersrentner

Ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen werden folgende Leistungen erbracht:

- orthopädische Massschuhe;
- Gesichtsepithesen;
- Perücken (höchstens 1'000 Franken/Kalenderjahr);
- Hörgeräte für ein Ohr;
- Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen;
- Rollstühle ohne motorischen Antrieb (volle Mietkosten);
- Lupenbrillen.

Die näheren Bedingungen sind zu erfragen.

So weit nicht etwas Anderes bestimmt ist, leistet die Versicherung einen Kostenbeitrag von 75 Prozent des Nettopreises.

k) Betreuungsgutschriften

Unter folgenden Voraussetzungen können einer Person Betreuungsgutschriften zur Verbesserung der Rente gutgeschrieben werden:

- Die betreute Person muss eine Hilflosenentschädigung für mindestens mittlere Hilflosigkeit beziehen.
- Die betreute und die betreuende Person müssen nahe verwandt sein (Kinder, Eltern, Ehegatte).
- Die betreute und die betreuende Person müssen auf dem gleichen oder auf benachbarten Grundstücken wohnen.

Die Betreuungsgutschriften können nur für ganze Kalenderjahre angerechnet werden. Sie sind jährlich bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons geltend zu machen. Machen mehrere Personen Gutschriften für die Betreuung der gleichen Person geltend, wird die Gutschrift jeder betreuenden Person zu gleichen Teilen angerechnet.

l) Erziehungsgutschriften

Personen, die Kinder erzogen haben, werden bei der Rentenberechnung Erziehungsgutschriften angerechnet. Die Höhe einer Erziehungsgutschrift entspricht einem Einkommen vom 3fachen Jahresbetrag jener minimalen Vollrente, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gültig ist. Während Ehezeiten werden die Erziehungsgutschriften unter den Ehegatten hälftig geteilt. Erziehungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung automatisch berücksichtigt und müssen nicht besonders geltend gemacht werden.

m) Einkommenssplitting bei Scheidung

Bei neu entstehenden Renten müssen die Einkommen von Ehegatten während der Ehezeit je hälftig aufgeteilt und dem anderen Ehegatten angerechnet werden. Bei ungeschiedenen Paaren geschieht dies bei Eintritt des zweiten Versicherungsfalles im Zuge der Berechnung. Bei geschiedenen Paaren wird die Einkommensteilung auf den individuellen Konten vorgenommen und vermerkt. Geschiedenen Paaren wird empfohlen, das Einkommenssplitting sobald als möglich nach der Scheidung bei der Ausgleichskasse zu verlangen.

Anmeldung

Jeder Anspruch auf eine Geld- oder andere Leistung muss mit einem Formular, das bei der AHV-Gemeindezweigstelle oder bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons bezogen werden kann, angemeldet werden. Alle neuen Rentnerinnen und Rentner werden gebeten, sich frühzeitig (5 bis 6 Monate im Voraus) bei jener Ausgleichskasse anzumelden, bei welcher sie zuletzt AHV/IV-Beiträge entrichtet haben.

Verzugszinsen

Sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung, verzugszinspflichtig.

Der Satz für den Verzugszins beträgt 5 Prozent im Jahr. Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wird.

Invalidenversicherung (IV)

Orientierung über die Leistungen
(Gültig ab 1. Januar 2006)

Voraussetzungen

1. Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich ganz oder teilweise eingeschränkt sind. Der Gesundheitsschaden muss voraussichtlich bleibend oder zumindest für längere Zeit bestehen. Hingegen spielt es keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist.
2. Die IV gewährt in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. IV-Renten werden nur ausgerichtet, wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen oder von vornherein aussichtslos sind («Eingliederung vor Rente»).

Eingliederung

1. Voraussetzungen

Die Eingliederungsmassnahmen werden gewährt, soweit sie notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern.

2. Eingliederungsmassnahmen

Die IV leistet folgende Eingliederungsmassnahmen:

- a) medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet sind;
- b) Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Weiterausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe);
- c) besondere Schulung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
- d) Abgabe von Hilfsmitteln (s. Ziff. 3);
- e) Ausrichtung von Taggeldern während der Eingliederung, wenn der Versicherte an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Eingliederung verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder in seiner gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig ist, wobei der Anspruch frühestens ab dem Monat nach dem 18. Geburtstag besteht;
- f) medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen.

3. Hilfsmittel

- 3.1 Versicherte haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufgestellten Liste Anspruch auf Hilfsmittel,

- a) die sie benötigen, um weiter erwerbstätig oder in ihrem angestammten Aufgabenbereich (z.B. im Haushalt) tätig sein zu können;
- b) die für die Schulung, Ausbildung und funktionelle Angewöhnung benötigt werden;
- c) die sie brauchen, um ihren privaten Alltag möglichst selbstständig und unabhängig zu bewältigen. Dazu gehören Hilfsmittel für die Fortbewegung, die Herstellung von Kontakten mit der Umwelt und die Selbstsorge.

3.2 Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr, denen zur Behandlung von anerkannten Geburtsgebrechen medizinische Massnahmen zulasten der IV zustehen, haben bei verschiedenen Geburtsgebrechen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Behandlungsgeräte.

3.3 Versicherte, denen kein Anspruch auf Hilfsmittel zulasten der IV zusteht, können sich an die Pro Infirmis wenden.

Ausrichtung von Renten

1. Voraussetzungen

Ein Anspruch auf eine IV-Rente entsteht,

- a) wenn der Versicherte das 18. Altersjahr vollendet hat,
- b) wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen oder von vornherein aussichtslos sind, und
- c) wenn der Versicherte dauerinvalid geworden ist oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu 40 % arbeitsunfähig gewesen ist und nun weiterhin in mindestens gleichem Masse erwerbsunfähig bleibt.

2. Rentenhöhe

2.1 Seit 2004 werden die IV-Renten nach dem Invaliditätsgrad wie folgt abgestuft:

IV-Grad ab 40 Prozent	eine Viertelsrente
IV-Grad ab 50 Prozent	eine halbe Rente
IV-Grad ab 60 Prozent	eine Dreiviertelsrente
IV-Grad ab 70 Prozent	eine ganze Rente

2.2 Rentenhöhe und Rentenberechnung erfolgen analog zur AHV.

Hilflosenentschädigung

1. Voraussetzungen

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben in der Schweiz wohnhafte Versicherte, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen hilflos sind. Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen (Aufstehen, Absitzen und Abliegen, An- und Auskleiden, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung) dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Als hilflos gilt ausserdem eine Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist.

2. Höhe der Hilflosenentschädigung

- a) Die Entschädigung bestimmt sich nach dem Grad der Hilflosigkeit und beträgt bei einer Hilflosigkeit schweren Grades 1'720 Franken, bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades 1'075 Franken und bei einer Hilflosigkeit leichten Grades 430 Franken. Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten, haben Anspruch auf eine Entschädigung in halber Höhe.
- b) Bei Minderjährigen wird die Hilflosenentschädigung gegebenenfalls um einen Intensivpflegezuschlag oder einen Kostgeldbeitrag erhöht.

Wichtiger Hinweis

Ansprüche auf Sach- oder Geldleistungen der IV sind bis spätestens zwölf Monate seit Entstehen des Anspruches bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen. Dort können auch die entsprechenden Formulare bezogen werden.

Orientierung über die Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO)

Orientierung über die Leistungen

(Gültig ab 1. Januar 2006)

1. Entschädigung für Dienstleistende

1. Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigungen haben

- dienstleistende Personen der schweizerischen Armee für jeden besoldeten Dienstag;
- zivildienstleistende Personen für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss dem Zivildienstgesetz;
- schutzdienstleistende Personen des schweizerischen Zivilschutzes für jeden besoldeten Dienstag;
- Teilnehmende an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von Jugend + Sport für jeden belegten Kurstag, für den das Taggeld ausgerichtet wird (ausgenommen die Kursleitung);
- Teilnehmende an Jungschützenleiterkursen für jeden belegten Kurstag, für den der Funktionssold ausgerichtet wird (ausgenommen die Kursleitung).

2. Grund- und Mindestentschädigung

2.1 Die Grundentschädigung beträgt unabhängig vom Zivilstand:

- a) für kinderlose Rekruten und gleichgestellte Dienstleistende (Rekrutierung, Grundausbildung, Zivilschutz und Zivildienst) 54 Franken pro Tag;

- b) für die übrigen Erwerbstätigen 80 % des vordienstlichen Erwerbseinkommens, mindestens aber 54 Franken;
- c) für die übrigen Nichterwerbstätigen zwischen 54 und 97 Franken pro Tag.

2.2 Die Mindestentschädigung besteht bei bestimmten Dienstleistungen. Diese beträgt:

bei	Beförderungsdienst	Durchdiener-Kader	Normaldienst
ohne Kinder	45%	37%	25%
mit einem Kind	65%	55%	40%
mit mindestens zwei Kindern	70%	62%	50%

des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung gemäss Ziffer 4.

3. *Kinderzulage*

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 18 Franken (vorbehalten bleiben die allgemeinen Kürzungsvorschriften). Der Anspruch besteht auch für Pflegekinder, sofern sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

4. *Höchstbetrag*

Grundentschädigung und Kinderzulagen dürfen zusammen 215 Franken pro Tag nicht übersteigen.

5. *Betriebszulage*

Wer die Kosten eines im Haupterwerb geführten Betriebs trägt, erhält eine Betriebszulage von 59 Franken pro Dienstag.

6. *Zulage für Betreuungskosten*

Wer mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt und an mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen Dienst leistet, hat Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten, sofern regelmässige Betreuungsaufgaben nicht selber wahrgenommen werden können und dadurch Mehrauslagen entstehen. Vergütet werden die tatsächlichen Kosten ab 20 Franken pro Dienstperiode, höchstens jedoch 59 Franken pro Dienstag.

2. *Entschädigung bei Mutterschaft*

1. Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung hat jede Frau, die
 - a) während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes obligatorisch in der AHV versichert war,
 - b) in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und
 - c) im Zeitpunkt der Geburt Arbeitnehmerin oder Selbstständigerwerbende ist. Gleichgestellt sind Frauen, die arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvorausset-

zung für ALV-Taggelder erfüllen würden; ausserdem Frauen, die wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde.

2. Der Entschädigungsanspruch beginnt grundsätzlich am Tage der Geburt und dauert 14 Wochen. Er endet vorher, sobald die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.
3. Die Entschädigung beträgt 80 % des vormaligen Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 172 Franken pro Tag.
4. Der Anspruch besteht für Geburten ab dem 1. Juli 2005. Bei Geburten nach dem 25. März 2005 besteht ein Anspruch ab dem 1. Juli 2005 bis 14 Wochen nach der Geburt.

Ergänzungsleistungen zu den AHV/IV-Renten (EL)

Im Kanton Uri wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die als betagte, hinterlassene oder invalide Person Renten der AHV oder der IV beziehen, erhalten nach kantonalem und eidgenössischem Recht Ergänzungsleistungen, wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die Höhe der jährlichen EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Bei den anerkannten Ausgaben von zu Hause wohnenden Personen wird unter anderem ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf berücksichtigt. Dieser Betrag beträgt für

■ Alleinstehende Personen	17'640 Franken
■ Ehepaare	26'460 Franken
■ die ersten 2 Kinder je	9'225 Franken
■ das 3. und 4. Kind je	6'150 Franken
■ weitere Kinder je	3'075 Franken

Zudem kann ein jährlicher Bruttomietzins angerechnet werden, höchstens jedoch 13'200 Franken bei alleinstehenden Personen und 15'000 Franken bei Ehepaaren und bei Personen mit rentenberechtigten oder an den Renten beteiligten Kindern.

Der Jahresbetrag der EL beträgt im Kalenderjahr höchstens das 4fache des jährlichen Mindestbetrages der einfachen Altersrente. Die jährliche EL für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner beträgt maximal 175 Prozent des Lebensbedarfes für allein stehende Personen. Bei Aufenthalt in einem Altersheim kann höchstens eine Tagestaxe von 91 Franken, im IV-Wohnheim von 102 Franken beziehungsweise im Pflegeheim von 217 Franken berücksichtigt werden.

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und IV-Wohnheimen wird bei der Berechnung der EL ein Betrag von 5'640 Franken respektive in Pflegeheimen von

3'528 Franken pro Jahr für persönliche Auslagen (Kleider, Taschengeld usw.) berücksichtigt.

Für ausgewiesene Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel, soweit sie nicht durch eine Versicherung (Krankenkasse usw.) gedeckt werden, können zusätzlich zur jährlichen EL vergütet werden:

■ Alleinstehenden Personen	25'000 Franken
■ Ehepaaren	50'000 Franken
■ Vollwaisen	10'000 Franken
■ In Heimen wohnenden Personen	6'000 Franken

Ausländerinnen und Ausländer, die nicht Bürger eines EU- oder EFTA-Staates sind, müssen sich unmittelbar vor der Anmeldung ununterbrochen 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben. Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt eine Karenzfrist von 5 Jahren. Spezielle Bestimmungen gelten für Ausländerinnen und Ausländer, welche gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV oder IV hätten.

Der Anspruch auf EL besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Anmeldung für eine EL innert 6 Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder der IV eingereicht, so beginnt der Anspruch mit dem Monat der Einreichung des Anmeldeformulars zum Bezug der Rente, frühestens jedoch vom Beginn der Rentenberechtigung an. Krankheits- und Hilfsmittelkosten müssen innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung oder beim Ableben der Bezügerin oder des Bezügers innert 12 Monaten seit dem Todesdatum geltend gemacht werden.

Gesuche sind mit Anmeldeformular bei der Zweigstelle des Wohnortes einzureichen.

Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL)

Dem eidgenössischen Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft unterstehen alle Landwirtinnen und Landwirte, selbstständigen Äplerinnen und Äpler sowie landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Anspruch auf Haushalts- beziehungsweise Kinderzulagen als landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben

- Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb gegen Entgelt land-, forst- oder hauswirtschaftliche Arbeiten in unselbstständiger Stellung verrichten;
- verwitwete Schwiegertöchter des Betriebsinhabers;
- Schwiegersöhne, die voraussichtlich später den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung nicht übernehmen;

- ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (mit gewissen Einschränkungen).

Anspruch auf Kinderzulagen haben haupt- oder nebenberufliche Landwirtinnen und Landwirte, deren reines Einkommen nach Bundessteuer 30'000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 5'000 Franken für jedes zulagenberechtigte Kind. Für selbstständige Äplerinnen und Äpler besteht keine Einkommensgrenze.

Als Kinder gelten Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die in Ausbildung stehen, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr. Für Kinder, die wegen Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, dauert der Anspruch bis zum vollendeten 20. Altersjahr, sofern sie keine ganze Rente der IV beziehen.

Die Ansätze betragen ab 1. Januar 2006 im Talgebiet 175 Franken für das 1. und 2. Kind; 180 Franken ab dem 3. Kind und im Berggebiet 195 Franken für das 1. und 2. Kind; 200 Franken ab dem 3. Kind.

Der Anspruch ist spätestens innert 5 Jahren seit Beginn des Anrechtes mit Fragebogen bei der Ausgleichskasse oder Gemeindezweigstelle geltend zu machen.

Familienzulagen im Gewerbe (FAK)

Dem Gesetz unterstehen alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die im Kanton Uri einen Wohn- und Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von ihnen dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Alle unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, einer vom Kanton anerkannten privaten oder der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

Dem Gesetz sind nicht unterstellt: die Bundesbetriebe und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie selbstständig Erwerbende im Sinne des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Kinderzulagen können beanspruchen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeberin oder Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt sind;
- selbstständig Erwerbende mit Wohn- und Geschäftssitz in Uri, deren AHV-pflichtiges Einkommen die in der Verordnung festgesetzte Grenze nicht übersteigt. Sie beträgt 45'000 Franken und erhöht sich um 4'000 Franken für jedes zulagenberechtigte Kind.
- Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats und dauert bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Der Anspruch wird verlängert für ledige Kinder,

- die wegen Krankheit oder Gebrechen längere Zeit erwerbsunfähig sind, längstens bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- die sich in Ausbildung befinden, bis diese ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Allein Erziehende, die regelmässig mindestens $\frac{1}{4}$ der Arbeitszeit leisten, erhalten die volle Zulage.

Für jedes in der Schweiz geborene Kind besteht Anspruch auf eine Geburtszulage, sofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

Die Kinderzulage beträgt 190 Franken je Kind und Monat und die Geburtszulage 1'000 Franken.

Die Familienzulagen sind mit Anmeldeformular bei der Familienausgleichskasse oder Gemeindezweigstelle geltend zu machen. Die Nachforderung ist auf die letzten 2 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches beschränkt.

Obligatorische Unfallversicherung (UV)

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 ist die Unfallversicherung für alle Arbeitnehmer obligatorisch.

Versicherungspflicht

Obligatorisch versichert sind:

- alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Lehrtöchter und Lehrlinge, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen;
- auch Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber tätig sind, für die Dauer dieser Tätigkeit.

Nicht obligatorisch versichert sind namentlich:

- Mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) entrichten oder die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft den selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten gleichgestellt sind;
- Personen, die einen Nebenerwerb oder ein Nebenamt ausüben, auf deren Entgelt (bis 2'000 Franken im Jahr bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber) mit ihrem Einverständnis keine Beiträge der AHV erhoben werden, für diese Tätigkeit.

In der Schweiz wohnhafte selbstständig Erwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienglieder können sich freiwillig versichern.

Versicherer

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind je nach Betriebsart bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder bei anderen Versicherern (Privatversicherer, Krankenkassen), die sich an der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung beteiligen, zu versichern. Diese anderen Versicherer betreiben gemeinsam eine Ersatzkasse.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, deren oder dessen Betrieb nicht schon kraft des Gesetzes bei der SUVA versichert ist, sorgt dafür, dass die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse versichert sind.

Gegenstand der Versicherung

Die Versicherungsleistungen werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber nicht mindestens 8 Stunden beträgt, sind jedoch nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert, wobei Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle gelten.

Versicherter Verdienst

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen und freiwilligen Unfallversicherung gemäss UVG beträgt 106'800 Franken pro Person und Jahr. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestjahreslöhne für selbstständig Erwerbende in der freiwilligen Versicherung betragen 53'400 Franken und diejenigen für Familienmitglieder 35'600 Franken.

Pflichten bei Übernahme eines Betriebes

Geht ein Betrieb auf eine andere Inhaberin oder einen anderen Inhaber über, so muss diese oder dieser die Übernahme innert 14 Tagen dem bisherigen Versicherer melden.

Prämien

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. Abweichende Abreden zu Gunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Sie oder er zieht den Anteil der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vom Lohn ab.

Ersatzprämien

Die SUVA oder die Ersatzkasse erhebt von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber, die oder der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht versichert oder die

Eröffnung des Betriebes der SUVA nicht gemeldet hat, für die Dauer der Säumnis, höchstens aber für 5 Jahre, eine Ersatzprämie in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrages. Der Betrag wird verdoppelt, wenn sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in unentschuldbarer Weise der Versicherungspflicht entzogen hat. Kommt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber diesen Pflichten wiederholt nicht nach, so kann eine Ersatzprämie vom 3- bis 10fachen Prämienbetrag erhoben werden. Ist als Ersatzprämie der einfache Prämienbetrag zu entrichten, werden Verzugszinsen berechnet. Ersatzprämien dürfen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nicht am Lohn abgezogen werden.

Informationspflicht

Die Versicherer sorgen dafür, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Durchführung der Unfallversicherung ausreichend informiert werden. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Information an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterzugeben.

Auskünfte

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Unfallversicherer, das heisst die SUVA sowie die privaten Unfallversicherungsanstalten, zur Verfügung.

Auskünfte

Mit dieser Orientierung können nur wesentliche Grundsätze umschrieben werden. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Weitere Auskünfte erteilen die AHV-Gemeindezweigstellen, die Ausgleichskasse des Kantons Uri oder die IV-Stelle Uri. Dort können auch einschlägige Merkblätter bezogen werden.

Ausgleichskasse des Kantons Uri, IV-Stelle Uri, Dätwylerstrasse 11, Postfach 30, 6460 Altdorf, Tel. 041 874 50 10, Fax 041 874 50 15, E-Mail: info@ak-ur.ahv-iv.ch, Internet: www.ausgleichskasse.ch oder www.iv-stelle.ch

Altdorf, 6. Januar 2006

Ausgleichskasse und IV-Stelle Uri
Raymond Weltert, Leiter

Andere Kantone

Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über die M & T Electronic GmbH, Bahnhofplatz 19, 6440 Brunnen (Handel mit Radio-, TV-, HiFi- und Multikommunikationsgeräten usw.), ist mit Verfügung des Konkursrichters vom 23. Dezember 2005 als geschlossen erklärt worden.

Schwyz, 6. Januar 2006

Konkursamt Schwyz

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 233.1201, 502 m², Plan Nr. 14, Pfistermatt, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdantheil, übriges Gebäude

Veräusserer:

Bissig-Kempf Franz, Gründligasse 45, 6460 Altdorf

Erwerber:

Bissig-Wyrsch Otto, Alte Gasse 26, 6438 Ibach

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. April 1968

Altdorf

Grundstück Nr.: S2249.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenräumen, $\frac{138}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1600.1201; Grundstück Nr.: M5059.1201, Autoabstellplatz Nr. 8, $\frac{1}{49}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 158.1201

Veräussererin:

Püntener Josefina, Adlergartenstrasse 37, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Planzer-Käslin Matteo, Langacher 80, 6390 Engelberg; Schuler-Planzer Flavia, Dorfstrasse 30, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

29. September 1989

Altdorf

Parzelle von ca. 16 m², ab Grundstück Nr.: 2250.1201, Plan Nr. 39, Moosbad, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, zu Grundstück Nr.: 932.1201, Plan Nr. 38, Plan Nr. 39, Moosbad, Schützengut, geschlossener Wald, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, übrige humusierte Flächen, Bach, Kanal

Veräusserin:

Schätzle AG, Landenbergstrasse 35, 6002 Luzern

Erwerberin:

Aldi Suisse AG, mit Sitz in Embrach, Verwaltungsgebäude Z, 8423 Embrach-Embraport

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

4. September 2001, 14. Mai 2003

Altdorf

Grundstück Nr.: S2253.1201, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenräumen, ¹⁷²/₁₀₀₀ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1600.1201; Grundstück Nr.: M5098.1201, Autoabstellplatz Nr. 48, ³/₄₉ Miteigentum an Grundstück Nr.: 158.1201

Veräusserer:

Erben des Danioth-Helbling Karl; Danioth-Helbling Klara, Bahnhofstrasse 50, 6460 Altdorf

Erwerber:

Dettling-Haefeli Robert und Marlies, Bahnhofstrasse 17, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Dezember 1988, 9. März 1990, 26. Juli 2002

Attinghausen

Grundstück Nr.: 188.1203, 529 m², Plan Nr. 5, Wehrheim, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Erben des Zraggen-Arnold Martin

Erwerber:

Zraggen-Gisler Hans Urs, Zumbrunnenweg 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. August 1988, 19. Februar 2005

Attinghausen

Grundstück Nr.: 754.1203, 429 m², Plan Nr. 5, Burghofstatt, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gartenanlagen

Veräusserer:

Zurfluh Martin, Kummetsstrasse 20, 6468 Attinghausen; Epp-Zurfluh Marie Theres, Steinmattstrasse 15, 6460 Altdorf; Zurfluh Anna Rosa, Restaurant Eisenburg, 8854 Siebnen; Gamma-Zurfluh Elisabeth, Reussacherstrasse 3, 6460 Altdorf; Zurfluh-Zurfluh Julia, Wilerstrasse 48, 6472 Erstfeld; Furger-Zurfluh Monika, Reussstrasse 11, 6460 Altdorf

Erwerber:

Zraggen-Gisler Ruedi und Marie-Therese, Gändli 18, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Juni 2004, 3. Oktober 2005

Bauen

Grundstück Nr.: S81.1204, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum, $\frac{39}{100}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 8.1204

Veräusserer:

Erben des Kempf-Inderbitzin Johann

Erwerber:

Kempf-Gisler Hans, Säge, 6466 Bauen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. August 2004

Bürglen

Grundstück Nr.: 161.1205, 543 m², Plan Nr. 53, Langmatt, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Hartmann-Wipfli Andreas, Langmattgasse 77, 6463 Bürglen

Erwerberin:

Hartmann Susanne, Gotthardstrasse 60, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. August 1967

Bürglen

Grundstück Nr.: 881.1205, 33'322 m², Plan Nr. 12, Billen, geschlossener Wald, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg

Veräusserer:

Erben des Stadler-Herger Anton

Erwerber:

Stadler Paul, vordere Billen, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. März 1953

Bürglen

Grundstück Nr.: 1671.1205, 476 m², Plan Nr. 62, Oberfeld, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Muoser-Brand Hans, Chappelenmatt-Riedertal, 6463 Bürglen

Erwerber:

Arnold-Mulle Beat und Monika, Bustistrasse 10, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

15. Juli 1970

Erstfeld

Grundstück Nr.: 156.1206, 691 m², Plan Nr. 40, Taubach, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Garage, übrige befestigte Flächen, übriges Gebäude

Veräusserer:

Ziegler-Zurfluh Emil, Seemattstrasse 2, 6454 Flüelen

Erwerber:

Zurfluh-Müller Josef und Margrith, Talweg 5, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. April 1986

Erstfeld

Grundstück Nr.: 533.1206, 197 m², Plan Nr. 13, Viehweide, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil

Veräusserin:

Arnold-Baumann Anna, Gotthardstrasse 88, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Creative Handels GmbH, Gotthardstrasse 88, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. Dezember 1996

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1431.1206, 381 m², Plan Nr. 26, Rüti, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude mit Fremdanteil, Gartenanlagen, je $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Rösing-Zurfluh Martin und Ursula, Rüti 23, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Gisler-Rösing Urs Peter und Angelica, Rüti 21, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

28. Mai 1996

Grundstück Nr.: 1550.1206, 260 m², Plan Nr. 26, Rüti, Gartenanlagen, Wohngebäude mit Fremdanteil, je $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Gisler-Rösing Urs Peter und Angelica, Rüti 21, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Rösing-Zurfluh Martin und Ursula, Rüti 23, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

28. Mai 1996

Göschenen

Grundstück Nr.: 30.1208, 552 m², Plan Nr. 1, Unterdorf, Gartenanlagen, übriges Gebäude, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerber:

Radaelli Daniel, Zollikerstrasse 12a, 8702 Zollikon

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. November 1969

Gurtellen

Grundstück Nr.: 238.1209, 1'328 m², Plan Nr. 11, Steintal, übrige humusierte Flächen, Verwaltungsgebäude ohne Wohnanteil

Veräusserin:

Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS), Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern

Erwerberin:

Korporationsbürgergemeinde Gurnellen, 6482 Gurnellen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

7. März 1949

Gurnellen

Grundstück Nr.: 510.1209, 1'265 m², Plan Nr. 28, Schwanden, geschlossener Wald, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben des Fürer-Lemmers Cyrill

Erwerberin:

Fürer-Lemmers Olga, Pflegezentrum Käferberg, Emil Klöti-Strasse 25, 8037 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

11. Juni 2004

Gurnellen

Grundstück Nr.: 833.1209, 52'321 m², Plan Nr. 48, Wolfbiel, übrige humusierte Flächen, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Wohngebäude ohne Fremdanteil, je $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Walker-Arnold Franz, Stalden, 6482 Gurnellen; Walker-Bregar Karl, Stalden, 6482 Gurnellen

Erwerberin:

Arnold-Walker Beatrice, Talweg 17, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

27. Dezember 2000

Hospental

Grundstück Nr.: 168.1210, 407 m², Plan Nr. 1, Güetli, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben des Regli-Deschler Werner

Erwerberin:

Bürle-Regli Franziska, Saatlenstrasse 260, 8050 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

22. November 1996, 19. August 2005

Grundstück Nr.: 212.1210, 104 m², Plan Nr. 2, Himmelbiel, Gartenanlagen

Veräusserer:

Erben des Regli-Deschler Werner

Erwerber:

Regli Heinrich Werner, Wiesenstrasse 9, 9500 Wil

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

22. November 1996, 19. August 2005

Schattdorf

Grundstück Nr.: 809.1213, 775 m², Plan Nr. 45, Haldi, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg

Veräusserer:

Erben des Gisler-Zraggen Josef

Erwerber:

Gisler Eugen, Haldistrasse 12, 6469 Haldi bei Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. Januar 1970, 2. Juni 2000, 6. März 2004

Schattdorf

Grundstück Nr.: 845.1213, 1'538 m², Plan Nr. 34, Breitacherli, übrige humusierte Flächen, geschlossener Wald, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Berberat René, Breitacherlistrasse 20, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Berberat Marcel, Ausstellungsstrasse 36, 8005 Zürich; Berberat Brigitte, Bösingfeldstrasse 28, 3178 Bösinggen; Berberat Stadler Sibylle, Hofweg 3, 4565 Rechterswil

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

3. September 1970

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1430.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss mit Nebenraum im Kellergeschoss (B/3), Haus 1, ²⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1160.1213

Veräusserer:

Stampfli-Wyrsh Erwin, Mühlehof 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Stampfli Guido, Baumgärtli 1, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. Mai 1986

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1660.1213, 354 m², Plan Nr. 32, Eggeli, Acker, Wiese, Strasse, Weg, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Arnold Felix, Geilenbielstrasse 4, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Gisler-Arnold Martina, Adlergartenstrasse 67, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. Oktober 2005

Grundstück Nr.: 1660.1213, 354 m², Plan Nr. 32, Eggeli, Acker, Wiese, Strasse, Weg, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Gisler-Arnold Martina, Adlergartenstrasse 67, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Gisler-Arnold Marco, Adlergartenstrasse 67, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. Oktober 2005, 29. November 2005

Grundstück Nr.: 1853.1213, 378 m², Plan Nr. 32, Eggeli, Acker, Wiese, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Gisler-Arnold Martina, Adlergartenstrasse 67, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Arnold Felix, Geilenbielstrasse 4, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. Oktober 2005

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1750.1213, 376 m², Plan Nr. 39, Hofstatt, Strasse, Weg, Acker, Wiese

Veräusserin:

Robert Gamma AG, Bötzingenstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Muoser-Schilter Beat und Fabienne, Sonneggstrasse 2, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. August 2005

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1805.1213, 653 m², Plan Nr. 23, Schächenrüti, Strasse, Weg, Acker, Wiese

Veräusserer:

Arnold-Gisler Gustav, Dimmerschachenstrasse 1, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Gisler-Arnold Alice, Trippstrasse 4, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. September 1962

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2343.1213, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung Nr. 4 im Dachgeschoss und Nebenräumen, ²²¹/₁₀₀₀ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1709.1213, ¹/₂ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Stampfli Iwan, Riedstrasse 7, 6430 Schwyz

Erwerberin:

Stampfli-Zraggen Myriam, Kirchgasse 8, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. Februar 1996, 28. Oktober 1997

Seedorf

Grundstück Nr.: 174.1214, 748 m², Plan Nr. 4, Gandermatt, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben des Albert Franz Walter

Erwerber:

Albert-Gabriel Walter, Moosmattstrasse 9, 6331 Hünenberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

17. Mai 1991

Grundstück Nr.: 729.1214, 608 m², Plan Nr. 4, Gandermatt, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben des Albert Franz Walter

Erwerberin:

Baumann-Albert Adelheid, Gandermatte 1, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

17. Mai 1991

Grundstück Nr.: 759.1214, 638 m², Plan Nr. 4, Gandermatt, Acker, Wiese, Gartenanlagen

Veräusserer:

Erben des Albert Franz Walter

Erwerberin:

Fedier-Albert Marie, Blumenfeldgasse 31, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

17. Mai 1991

Seelisberg

Grundstück Nr.: 362.1215, 30 m², Plan Nr. 13, Schinenmatt, Acker, Wiese

Veräusserin:

Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf

Erwerber:

Aschwanden-Truttmann Josef, Schienenmatt 2, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. November 1946

Seelisberg

Grundstück Nr.: 759.1215, 520 m², Plan Nr. 15, Bitzi, Acker, Wiese

Veräusserin:

Einfache Gesellschaft Bitzi-Furli: Truttmann-Christen Robert und Marlis, Dorfstrasse 1, 6377 Seelisberg

Erwerber:

Roost-Jäger Peter Andreas und Heidemarie, Jonenstrasse 27, 8913 Ottenbach

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2000, 3. August 2000

Sisikon

Parzelle von 422 m², ab Grundstück Nr.: 291.1217, Plan Nr. 1, Unterdorf, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe,

Landwirtschaft ohne Wohnanteil, zu Grundstück Nr.: 3.1217, Plan Nr. 1, Ober Mat-
tenfeld, Oberdorf, Riemenstaldner Bach, Unterdorf, übrige befestigte Flächen,
Acker, Wiese, Bahn, Strasse, Weg

Veräusserin:

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Aktiengesellschaft, Hochschulstrasse 6,
3000 Bern 65

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

unbekannt

Wassen

Grundstück Nr.: 245.1220, 309 m², Plan Nr. 8, Schöni, Gartenanlagen, Strasse,
Weg, übriges Gebäude

Veräusserin:

Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS), Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern

Erwerber:

Urner Jägerverein, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

7. März 1949

Altdorf, 6. Januar 2006

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im
Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 248 vom 21. Dezember 2005, Seite 19

15. Dezember 2005

Alpsennengenossenschaft Urnerboden,

in Spiringen, CH-120.5.001.888-4, In gemeinsamer Selbsthilfe den Absatz der Alp-
produkte der Genossenschaft zu gerechten Preisen zu fördern, Genossenschaft

(SHAB Nr. 14 vom 22.1.2004, S. 13, Publ. 2082738). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold-Staub, Anton, von Spiringen, in Altdorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Anton, von Spiringen, in Bürglen UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident]; Arnold, Walter, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

15. Dezember 2005

Krone Geschäftshaus AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.953-8, Erwerb, Überbauung, Verkauf (Stockwerkeinheiten) und Verwaltung der Liegenschaft HB 271 Altdorf, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 13.2.2003, S. 13, Publ. 860616). Domizil neu: Birkenstrasse 3, 6460 Altdorf.

15. Dezember 2005

Peter Walker Immobilien-Treuhand AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.799-4, Beratung Dritter in allen Fragen im Zusammenhang mit Grundstücken, Verwaltung von Grundstücken Dritter, Ausübung von Bautreuhand und Schätzung von Grundstücken sowie Erwerb, ... Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 254 vom 29.12.2004, S. 23, Publ. 2616176). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Walker, Peter, von Wassen, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Furrer, Maya, von Attinghausen, in Attinghausen, mit Kollektivprokura zu zweien.

15. Dezember 2005

Stiftung im Baumgarten Bauen UR,

in Bauen, CH-120.7.002.124-9, Förderung von sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Belangen, Stiftung (SHAB Nr. 232 vom 29.11.2005, S. 14, Publ. 3125898). Aufsichtsbehörde neu: Regierungsrat des Kantons Uri.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 249 vom 22. Dezember 2005, Seite 20

16. Dezember 2005

Form and Vision AG,

in Seelisberg, CH-120.3.001.597-1, Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Geschenkartikeln, Uhren sowie Modeaccessoires, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 128 vom 5.7.2005, S. 20, Publ. 2917196). Firma neu: *Form and Vision AG in Liquidation*. Mit Verfügung vom 12.12.2005 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 250 vom 23. Dezember 2005,
Seite 20**

19. Dezember 2005

Speed Design & Media AG (Speed Design & Media SA)
(*Speed Design & Media Ltd.*),

in Altdorf UR, CH-120.3.002.128-4, Attinghauserstrasse 50, 6460 Altdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 15.12.2005. Zweck: Beratung, Projektierung, Entwicklung, Produktion und Handel im Zusammenhang mit grafischen Erzeugnissen sowie Erbringen von umfassenden Dienstleistungen in der grafischen Branche; kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an andern Unternehmungen beteiligen sowie Gesellschaften, Grundstücke, Immobilien, Patente und Lizenzen errichten, erwerben, verwalten, halten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, sofern deren Namen und Adressen bekannt sind, ansonsten im SHAB. Eingetragene Personen: Müller, Joe, von Unterschächen, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift; Gnos, Martin genannt Tino, von Silenen, in Altdorf UR, Vizepräsident, mit Einzelunterschrift; Fenetrag Treuhand AG, in Langnau am Albis, Revisionsstelle.

19. Dezember 2005

Power Cleaner, Pelosato,

in Erstfeld, CH-120.1.001.824-3, Fachkundige Wartung von Liegenschaften, Reinigungsarbeiten sowie Umgebungsarbeiten, Einzelfirma (SHAB Nr. 82 vom 30.4.2002, S. 14, Publ. 448844). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 251 vom 27. Dezember 2005,
Seite 19**

20. Dezember 2005

Walker Thomas GmbH Planung und Bauleitung,

in Isenthal, CH-120.4.002.129-1, Bärchi, 6461 Isenthal, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.12.2005. Zweck: Planung und Bauleitung von Bauten aller Art sowie Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen; kann Zweigniederlassungen errichten, sich an andern Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge ab-

schliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Walker-Kempf, Thomas, von Bürglen UR, in Isenthal, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–; Walker-Kempf, Monika, von Bürglen UR, in Isenthal, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 252 vom 28. Dezember 2005,
Seite 23**

21. Dezember 2005

Gunimperm-Bauveg SA,

in Altdorf UR, CH-120.9.001.244-2, Vertretung von Zementzusatzmitteln, Ausführung von Abdichtungs- und Gunit-Arbeiten, Zementinjektionen und Sondierungen, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 191 vom 1.10.2004, S. 14, Publ. 2474134), mit Hauptsitz in: Bellinzona. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Neumüller, Walter, österreichischer Staatsangehöriger, in Giesshübl (A), Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zeidler, Rudolf, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien (A), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stekovics, Josef, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien (A), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

21. Dezember 2005

Resto-Fer AG,

in Realp, CH-120.3.000.486-3, Betrieb des Hotels Galenstock mit Restaurant und Nebengebäuden sowie weiterer Verpflegungsstätten, insbesondere Bar- und Speisewagen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 79 vom 27.4.1998, S. 2814). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gysin, Alfred, von Lampenberg, in Seltisberg, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien].

21. Dezember 2005

WALTER-CB AG,

in Bauen, CH-120.3.000.926-0, Handel mit chemisch technischen Produkten, insbesondere mit Spezialreinigern und metallischen Sprays und Beschichtungen, Schmiermitteln und Schleifwerkzeugen sowie ... Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 187 vom 27.9.2005, S. 14, Publ. 3033850). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Felix, von Spiringen, in Altdorf UR, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 253 vom 29. Dezember 2005,
Seite 20**

22. Dezember 2005

Elektro Planzer AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.640-6, Betrieb eines Elektroinstallationsgeschäftes und Vertrieb von elektrischen Apparaten aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 101 vom 30.5.1997, S. 3654). Statutenänderung: 22.12.2005. Firma neu: *Coraxis*. Zweck neu: Erbringen von Beratungsleistungen für Unternehmen sowie ähnliche Dienstleistungen; kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Planzer, Stefan, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift; Planzer, Agnes H., von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied und Delegierte, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Planzer, Frank, von Altdorf UR, in Zürich, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Vizepräsident].

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 254 vom 30. Dezember 2005,
Seite 21**

23. Dezember 2005

Genossenschaft für ländliches Bauen des Kantons Uri (GLB Uri),

in Seedorf UR, CH-120.5.001.381-8, Die Genossenschaft bezweckt die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder durch gemeinsame Selbsthilfe in Form von Arbeitsleistungen bei der Erstellung von Gebäuden und Anlagen im ländlichen Raum, ... Genossenschaft (SHAB Nr. 108 vom 7.6.2005, S. 16, Publ. 2871208). Domizil neu: c/o Franz Arnold, Feldli 10, 6462 Seedorf.

23. Dezember 2005

Kunstverein Uri,

in Altdorf UR, CH-120.6.000.623-9, Vermittlung, Förderung und Pflege von Kunst im Kanton Uri, Verein (SHAB Nr. 142 vom 25.7.2001, S. 5733). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gisler-Baldelli, Kurt, von Altdorf UR, in Bürglen UR, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Baumann, Luzia, von Flüelen, in Altdorf UR, Vizepräsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Stohler, Peter, von Pratteln, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

23. Dezember 2005

SEFAG Ixosil AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.001.661-0, Herstellung von Erzeugnissen und Komponenten der Elektrotechnik und der Elektronik sowie Handel und die dazugehörigen Dienstleistungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 171 vom 5.9.2005, S. 17, Publ. 3002512). Statutenänderung: 19.12.2005. Firma neu: *PFISTERER Ixosil AG*. Übersetzungen der Firma neu: (*PFISTERER Ixosil SA*) (*PFISTERER Ixosil Ltd.*). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schneebeili, Heinz, von Ottenbach, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 1 vom 3. Januar 2006, Seite 12

27. Dezember 2005

HWB Bauberatung GmbH,

in Schattdorf, CH-120.4.002.131-7, Acherlistrasse 43, 6467 Schattdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 22.12.2005. Zweck: Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung von Bauprojekten, insbesondere Beratung der Bauherrschaften und weiterer Baubeteiligter; kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Gesellschaften, Grundstücke, Immobilien, Patente und Lizenzen errichten, erwerben, verwalten, halten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Weber, Heinz, von Egliswil, in Bäch SZ (Freienbach), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–; Weber, Daniel, von Egliswil, in Altdorf UR, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–.

27. Dezember 2005

Personalsorgestiftung der Alois Imholz Generalunternehmung AG,

in Schattdorf, CH-120.7.000.696-6, Berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Firma und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundener ... Stiftung (SHAB Nr. 15 vom 23.1.2001, S. 529). Die Stiftung ist gemäss Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion Uri vom 19.10.2005 aufgehoben. Die Stiftung wird gelöscht.

Altdorf, 6. Januar 2006

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Quartiergestaltungsplan; Flüelen

Öffentliche Auflage eines Quartiergestaltungsplanes

Gestützt auf Art. 28 und 31b Baugesetz des Kantons Uri sowie Art. 72 bis Art. 74 der Bau- und Zonenordnung Flüelen wird der Quartiergestaltungsplan «Usserdorf», Grundstück Parz. 313, Flüelen, während 30 Tagen, zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei Flüelen, öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Einsprachen gegen den aufgelegten Quartiergestaltungsplan sind innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung schriftlich und begründet dem Gemeinderat Flüelen einzureichen.

Flüelen, 6. Januar 2006

Gemeinderat Flüelen

Auflage- und Einspracheverfahren

Schallschutz an Gebäuden in der Gemeinde Wassen

Gestützt auf Artikel 26 ff. des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) wird das Bauprojekt

Nationalstrasse N2, Teilstrecke Wassen – Göschenen (Wassen Süd); Schallschutz an Gebäuden, Einbau von Schallschutzfenstern

auf der Gemeindekanzlei Wassen und beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, öffentlich aufgelegt. Die Planunterlagen können während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Die Auflagefrist läuft vom 9. Januar 2006 bis 7. Februar 2006 (30 Tage).

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 10, Bundeshaus Nord, 3003 Bern, einzureichen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigungen oder Sachleistungen geltend zu machen.

Altdorf, 6. Januar 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Auflage- und Einspracheverfahren

Gemeinde Wassen, Gotthardstrasse, Teilstrecke Wassen Süd Lärmschutzmassnahmen, Schallschutz an Gebäuden; Antrag auf Erleichterungen

Plangenehmigungsverfahren gemäss Strassenbaugesetz des Kantons Uri vom 2. Mai 1971 und Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 sowie der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986.

1. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft und das Bundesamt für Strassen haben der Realisierung der vorliegenden Massnahmen am 14. September 2000 zugestimmt. Der Regierungsrat des Kantons Uri hat mit Beschluss Nr. 665 vom 20. November 2001 das Strassenlärmsanierungsprogramm in der Gemeinde Wassen, Gotthardstrasse, Teilstrecke Wassen Süd, genehmigt.
2. Setzt die Verwirklichung des Projektes weitere Bewilligungen nach anderen Bundeserlassen oder kantonalen Bestimmungen voraus, so darf das Ausführungsprojekt nur genehmigt werden, wenn die Zustimmung der anderen Bewilligungsbehörden vorliegt. Die Plangenehmigungsverfügung ersetzt alle übrigen Bewilligungen.
3. Die Projektunterlagen liegen in der Gemeinde Wassen auf und können während der Auflagefrist vom 9. Januar bis 28. Januar 2006 (20 Tage) auf der Gemeindekanzlei Wassen während der Schalteröffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Die gleichen Unterlagen können während derselben Frist auch beim Empfang des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zu den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

4. Innert der Auflagefrist vom 9. Januar bis 28. Januar 2006 sind dem Regierungsrat des Kantons Uri schriftlich, im Doppel und begründet einzureichen:
 - a) Stellungnahmen bzw. Einsprachen gegen das Bauprojekt
 - b) Begehren, die eine Planänderung bezwecken
 - c) Einsprachen bzw. Einwendungen betreffend weiterer Bewilligungen
 - d) Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG)
 - e) Einsprachen gegen die gewährten Erleichterungen im Rahmen des Strassensanierungsprogramms.
5. Einsprache kann erheben, wer im Bereich der Kantonsstrasse ein schützenswürdiges Interesse nachweisen kann.

Auflage- und Einspracheverfahren

Nationalstrasse N2, Seedorf – Erstfeld; Schwerverkehrszentrum Uri, Gemeinde Erstfeld

Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) und auf Artikel 13a der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

Öffentliche Planauflage

Im Rahmen des gesetzlichen Vernehmlassungsverfahrens im Kanton und in der Gemeinde Erstfeld liegt das Projekt auf der Gemeindeganzleie Erstfeld, Gotthardstrasse 99, 6472 Erstfeld, und im Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, während der Schalteröffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflagefrist läuft vom 9. Januar 2006 bis 7. Februar 2006.

Anhörung betroffener Dritter

Jedermann, der nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann innert der Auflagefrist die Akten einsehen und zum Projekt Stellung nehmen oder Planänderungen verlangen. Die Eingaben und Einwände sind mit Antrag und Begründung schriftlich dem Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Kochergasse 10, 3003 Bern, einzureichen.

Ergänzend wird auf Artikel 27d NSG hingewiesen. Wer nach den Vorschriften des VwVG oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Kochergasse 10, 3003 Bern, gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Abs. 1).

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtliche Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen oder Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind beim UVEK einzureichen (Abs. 2).

Altdorf, 6. Januar 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Verkehrsbeschränkungen

Flüelen

Der Gemeinderat Flüelen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Dorfplatz Parzellen Nr. 514 und Ochsengasse

Signal Nr. 2.59.5 «Begegnungszone»

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Flüelen, 6. Januar 2006

Gemeinderat Flüelen

Erstfeld

In seiner Sitzung vom 20. Dezember 2005 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Ausfahrt Leonhardstrasse in die Gotthardstrasse

Signal Nr. 3.01, Stop

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 6. Januar 2006

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Spiringen

In seiner Sitzung vom 20. Dezember 2005 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Ausfahrt Holzboden (Sportplatz) in die Klausenstrasse

Signal Nr. 3.02, Kein Vortritt

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 6. Januar 2006

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Offene Stellen

Baudirektion Uri

Herausforderung Wasser

Das Amt für Tiefbau ist verantwortlich für die Planung und Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Uri. Für die anspruchsvollen Bauvorhaben suchen wir

eine Projektleiterin/einen Projektleiter Wasserbau

Engagiert und initiativ bearbeiten Sie als selbstständige(r) ProjektleiterIn interessante Neubau- und Wiederherstellungsprojekte. Sie sind verantwortlich für die Planung und Umsetzung der Massnahmen und stellen die Koordination mit den am Bau beteiligten Stellen sicher.

Sie sind eine leistungsbereite und teamorientierte Persönlichkeit mit abgeschlossenem Ingenieurstudium im Bauwesen (Bauingenieur FH o. ä.) und Kenntnissen im Projektmanagement. Dank Ihrem Fachwissen sind Sie in der Lage, vielseitige Aufgaben zu koordinieren und selbstständig zu leiten. Gewandtheit in mündlicher und schriftlicher Kommunikation sowie gute EDV-Anwenderkenntnisse setzen wir voraus. Bringen Sie zudem Berufserfahrung im Wasserbau mit, dann sind Sie die ideale Person für diese Stelle.

Wir bieten Ihnen eine spannende, abwechslungsreiche Aufgabe in einem dynamischen Umfeld sowie den Anforderungen entsprechende, zeitgemässe Anstellungsbedingungen. Der Stellenantritt erfolgt nach Vereinbarung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Abteilungsleiter Wasserbau, Herr Ernst Philipp, Telefon 041 875 26 75, zur Verfügung. Auf Ihre Bewerbung inkl. Foto, welche bis zum 20. Januar 2006 an die Baudirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen ist, freuen wir uns.

Altdorf, 6. Januar 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Bildungs- und Kulturdirektion Uri

Ab dem Schuljahr 2006/2007 besuchen die Lernenden Fachangestellten Gesundheit die Berufsfachschule im Kanton Uri.

Wir suchen zwei

Fachlehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht im Beruf Fachangestellte/r Gesundheit

Arbeitspensum:	Schuljahr 2006/2007	14 Wochenlektionen
	Schuljahr 2007/2008	25 Wochenlektionen
	Schuljahr 2008/2009	31 Wochenlektionen

Jeweils aufgeteilt auf zwei Lehrpersonen

Stellenantritt: 1. August 2006

Wir erwarten: Grundbildung als diplomierte Pflegefachperson, Ausbildungsabschluss als Berufsschullehrperson im Gesundheitswesen, oder adäquate pädagogische Zusatzausbildung, Unterrichtserfahrung, Teamfähigkeit, Bereitschaft zur Weiterbildung, Mitarbeit bei interdisziplinären Schulprojekten, Gestaltung, Ausarbeitung und Umsetzung des Curriculums.

Wir bieten: Chance, eine neue Abteilung an unserer Schule aufzubauen, ein motiviertes Team, welches sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen freut, zeitgemässe Anstellungsbedingungen nach kantonalem Personalrecht.

Bewerbung: Ihre Bewerbung schicken Sie bis zum 4. Februar 2006 an den Präsidenten der Berufsbildungskommission, Landammann Josef Arnold, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf.

Walter Bachmann, Rektor der Berufsfachschule Uri, erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte (Telefon 041 875 20 71).

Altdorf, 6. Januar 2006

Kantonale Berufsfachschule

Bildungs- und Kulturdirektion Uri

Beim Schulpsychologischen Dienst des Kantons Uri in Altdorf wird auf den 1. April 2006 eine Stelle frei als

Schulpsychologin/Schulpsychologe (60%)

Aufgabenbereich: Durchführung von schulpsychologischen Abklärungen bei Kindern und Jugendlichen; Beratung und Begleitung von Lehrpersonen, Eltern und

Familien; Mithilfe bei Kriseninterventionen in den Schulen; Mitarbeit bei Kinderschutzfällen; Zusammenarbeit mit pädagogischen Einrichtungen auf verschiedenen Ebenen.

Wir erwarten: abgeschlossenes Universitätsstudium in Psychologie mit Schwergewicht Kinder- und Jugendpsychologie; Kenntnisse in Psychodiagnostik und Testpsychologie; therapeutische und/oder praktische Erfahrung in Erziehungsberatung und Schulpsychologie (erwünscht); Interesse an Schulentwicklung und Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit; Freude an der Teamarbeit und Einsatzbereitschaft.

Wir bieten: ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet; ein aufgeschlossenes Team; Mitarbeit bei schulischen Projekten; zeitgemässe Anstellungsbedingungen nach kantonalem Personalrecht.

Anmeldung: Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 31. Januar 2006 an die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Nähere Auskünfte erteilt Egon Schmidt, Leiter des Schulpsychologischen Dienstes, Telefon 041 875 20 90.

Altdorf, 6. Januar 2006

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Josef Arnold, Landammann

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 9. Februar 2006, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Angela Dillier-Gamma, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf,
Telefon 041 870 94 44

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Bis 14. Januar 2006

«Ä lischtigä Chnäch» – Theater in Isenthal

Aufführungen: 5. Januar, 6. Januar, 7. Januar, 13. Januar, 14. Januar, jeweils 20.15 Uhr; Sonntag, 8. Januar, 13.00 Uhr.

6. Januar bis 28. Januar 2006

■ «Grossmueters beschi Idee» – Theater in Bürglen

Aufführungen jeweils 20.00 Uhr: Freitag, 6. Januar (14.00 Uhr); Samstag, 7. Januar; Mittwoch, 11. Januar; Freitag, 13. Januar; Samstag, 14. Januar; Sonntag, 15. Januar (14.00 Uhr); Mittwoch, 18. Januar; Freitag, 20. Januar; Samstag, 21. Januar; Mittwoch, 25. Januar; Freitag, 27. Januar; Samstag, 28. Januar. Vorverkauf: Montag bis Freitag, 17.00 bis 19.00 Uhr, Telefon 041 870 06 07, www.theater-buerglen.ch, Postfach 308, 6463 Bürglen.

Urner Wander- und Bikerkarten



Uri ist ein Wanderparadies:

Von einfachen Spaziergängen über blumige Alpwiesen bis hin zu anspruchsvollen Touren hinauf auf die höchsten Gipfel steht Ihnen auf kleinstem Raum die ganze Palette von Wandermöglichkeiten offen. Die neuen, vierteiligen Urner Wanderkarten im Massstab 1:25000 helfen Ihnen dabei, neue und bekannte Routen in der einmaligen Urner Landschaft zu entdecken.

Fr. 22.50

Erhältlich:

- beim Büro des Tourist Info Uri im Tellspielhaus
 - beim Urner Wanderwegverein, Stiege 5, 6463 Bürglen
 - in allen Buchhandlungen
 - und beim Verlag Gisler, forum 9, 6460 Altdorf, Telefon 041 874 16 16, Telefax 041 874 16 32.
- Bestellungen sind auch möglich unter www.gislerdruck.ch

70.2115**Kanton****REGLEMENT****der Abgaben zum Gastwirtschaftsgesetz (GWR)**

(vom 22. November 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 4 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 29. November 1998 (GWG)¹,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Ansätze der Abgaben gemäss Artikel 20 und 21 GWG.

Artikel 2 Grundsatz

¹ Wer ein Patent oder eine Bewilligung nach dem GWG erhält, hat hierfür eine Abgabe zu bezahlen. Für Dauerbetriebe ist die Abgabe jährlich geschuldet (Art. 20 Abs. 1 GWG).

² Die Ausnahmen von Artikel 2 GWG bleiben vorbehalten.

Artikel 3 Abgabenrahmen

¹ Die einmalige und die jährliche Abgabe betragen mindestens Fr. 50.–.

² Die maximale Höhe der Abgabe beträgt Fr. 2'000.–. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Januar 1999. Steigt der Index um 10 Punkte, werden die Ansätze der Teuerung angepasst.

³ Festgelegte jährliche Abgaben sind ebenfalls gemäss Absatz 2 der Teuerung anzupassen.

Artikel 4 Abgabenbemessung

Innerhalb der Grenzen von Artikel 3 bemisst sich die Abgabe für gastgewerbliche Dienstleistungen gemäss folgenden Tarifen:

¹) RB 70.2111

a) Anlassbewilligungen

- Tarif 1
für Anlässe mit einem Fassungsvermögen
bis 100 Personen Fr. 5.– pro Stunde
- Tarif 2
für Anlässe mit einem Fassungsvermögen
von 101 bis 500 Personen Fr. 10.– pro Stunde
- Tarif 3
für Anlässe mit einem Fassungsvermögen
von 501 bis 1'000 Personen Fr. 15.– pro Stunde
- Tarif 4
für Anlässe mit einem Fassungsvermögen
ab 1'001 Personen Fr. 20.– pro Stunde

b) Vermietung von Ferienhäusern,
Ferienwohnungen und Privatzimmern

pro Bett bzw. Schlafplatz Fr. 15.–

c) Verkauf von gebrannten Wassern

- Kategorie 1
Kleiner gemischter Betrieb (z.B. Dorfladen)
Verkaufsfläche <150 m² Fr. 200.–
- Kategorie 2
Mittlerer gemischter Betrieb sowie
ausschliessliche Getränkehandlungen,
Abgabe nur an Endverbraucher
Verkaufsfläche 150 – 500 m² Fr. 400.–
- Kategorie 3
Grosser gemischter Betrieb
Verkaufsfläche >500 m² Fr. 600.–
- Kategorie 4
Ausschliesslich Getränkehandlungen,
Abgabe an Endverbraucher
und Wiederverkäufer
m² unerheblich Fr. 1'000.–

d) Betriebspatente

Berechnungsmodell

Wertfaktor x Betriebsartfaktor x Lagefaktor = Abgabehöhe in Franken
(Patenttaxe)

70.2115

1. Wertfaktor:

Für die Bestimmung des Wertfaktors werden die im Betrieb vorhandenen Sitzplätze und Hotelbetten herangezogen.

– Saal/Sääli/Sitzungszimmer/Kegelbahn	0.25 Punkte pro Sitzplatz
– gemeinnützige Betriebe (Heime, Spital)	0.50 Punkte pro Sitzplatz
– Gartenwirtschaft / Terrasse	0.50 Punkte pro Sitzplatz
– Vereinslokale / Partyräume	0.50 Punkte pro Sitzplatz
– Restaurant / Café	1.50 Punkte pro Sitzplatz
– Barbetriebe / Dancings / Cabarets	2.00 Punkte pro Sitzplatz
– Massenlager / Schlafen im Stroh	0.25 Punkte pro Schlafplatz
– Hotelbett	1.50 Punkte pro Bett

Die Anzahl Sitzplätze und Hotelbetten/Schlafplätze werden mit den jeweiligen Punktwerten multipliziert und zusammengezählt. Das Resultat wird als Wertfaktor bezeichnet.

2. Betriebsartfaktor:

– Betriebe ohne Alkoholausschank	Faktor 1
– Betriebe mit Alkoholausschank	Faktor 2

3. Lagefaktor:

– Bergbetriebe, nur zu Fuss erreichbar	Faktor 1
– Bergbetriebe, mit öffentlicher oder privater Seilbahn erreichbar (Bergstation in unmittelbarer Nähe)	Faktor 1.5
– alle anderen Betriebe	Faktor 2
– Verkehrsgastronomie (z. B. Autobahnraststätte)	Faktor 3

Die Abgabe für Betriebspatente reduziert sich anteilmässig, wenn der Betrieb 3 oder mehr Monate im Jahr geschlossen bleibt.

Artikel 5 Gebühren

Übrige Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung¹⁾ und dem Gebührenreglement²⁾ (Art. 20 Abs. 5 GWG).

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 3.2512

²⁾ RB 3.2521

REGLEMENT**über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit**

(Änderung vom 13. Dezember 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I.

Das Reglement über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Buchstabe B Ziffer 2

Das Landammannamt und die Direktionen der Kantonsverwaltung werden wie folgt gegliedert:

B. BAUDIREKTION**2. Amt für Tiefbau**

- 2.1 Abteilung Stabsstelle
- 2.2 Abteilung Nationalstrasse
- 2.3 Abteilung Kantonsstrassen
- 2.4 Abteilung Betriebe
- 2.5 Abteilung Wasserbau

Artikel 6 Buchstabe B Ziffer 2

Den Direktionen, Ämtern und Abteilungen werden folgende besondere Aufgaben zugewiesen:

B. BAUDIREKTION**2. Amt für Tiefbau**

- 2.1 Abteilung Stabsstelle
 - a) Stabsstelle des Amts für Tiefbau
 - b) Verkehrswesen
 - c) Lärmschutz
 - d) allgemeine Finanzen des Amts und Controlling
 - e) Administration

¹⁾ RB 2.3322

- 2.2 Abteilung Nationalstrasse
 - a) Infrastruktur-Bewirtschaftung
 - b) Strassenbau
 - c) Strassenunterhalt
 - d) Sicherheit
 - e) Finanzen
 - f) Labor
- 2.3 Abteilung Kantonsstrassen
 - a) Infrastruktur-Bewirtschaftung
 - b) Strassenbau
 - c) Strassenunterhalt
 - d) Sicherheit
 - e) Elektromechanik
 - f) Vermessung
- 2.4 Abteilung Betriebe
 - a) Betrieb der National- und Kantonsstrassen
 - b) Betriebliches Rechnungswesen
 - c) Fachstelle Schadenwehr
 - d) Fachstelle Arbeitssicherheit
- 2.5 Abteilung Wasserbau
 - a) Infrastruktur und Bewirtschaftung der Gewässer
 - b) Koordination Hochwasserschutz
 - c) Gewässerunterhalt
 - d) Wasserbau
 - e) Vollzug der Wasserbaugesetzgebung
 - f) Fachstelle Wasserwirtschaft
(ohne Nutzung der Wasserkraft)

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

FISCHEREIREGLEMENT

(Änderung vom 20. Dezember 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Fischereireglement vom 1. Dezember 1998¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Buchstabe b und c

Als Schongebiete gelten:

- b) Urnersee: Das Befahren mit Fischerbooten und das Fischen südlich der Vogelinsel, der drei Naturschutzinseln und der drei Badeinseln vor dem Gebiet «Mississippi» im Reussdeltagebiet ist verboten;
- c) Urnersee: Vor den drei Mündungsbereichen der Reuss und vor dem Gebiet «Mississippi» im Reussdeltagebiet ist mit den Fischerbooten ein Mindestabstand von 50 Metern gegenüber dem Ufer, den natürlich entstandenen Inseln und Kiesbänken sowie den künstlich geschaffenen Naturschutzinseln und Badeinseln einzuhalten, in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Juli;

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, abis (neu) und h

¹ Die Schonzeiten für die nachstehend aufgeführten Fische dauern:

- a) Forelle in Fliessgewässern,
ausser im Fätschbach 1. Oktober bis 14. April
- abis) Forelle im Fätschbach 1. Oktober bis 30. April
- h) Äsche 1. Januar bis 31. Dezember

Artikel 5 Buchstabe a, abis (neu), ater (neu) und f

Die nachstehend aufgeführten Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, mindestens folgende Länge aufweisen:

- a) Bachforelle, in den folgenden Fliessgewässern: 24 cm
Reuss vom Urnersee bis Göschenen, Dorfbach, Giessen,
Stille Reuss, Walenbrunnen, Gangbach Schattdorf,
Palanggenbach, Bockibach, Göschenalpreuss
- abis) Bachforelle, im Fätschbach 25 cm
- ater) Bachforelle, in allen übrigen Fliessgewässern 22 cm
- f) Namaycush-Forelle 30 cm

¹⁾ RB 40.3215

Artikel 6 Buchstabe g

aufgehoben

Artikel 8 Absatz 3, 8 und 11

³ Im Seelisbergersee ist das Fischen von einem immatrikulierten Boot aus erlaubt. Zusätzlich erlaubte Angelgeräte sind die Hegene. Die Hegene darf höchstens sechs an der Leitschnur angebrachte Seitenschnüre mit je einer einfachen Angel aufweisen. An Stelle der Hegene ist der Jucker erlaubt.

⁸ Im Vorderen und Hinteren Gwüest-Seelein, Göscheneralp und im dazwischen liegenden Bachlauf ist ausschliesslich das Fliegenfischen mit maximal einer Fliege, einer Nympe oder einem Streamer, ohne Schwimmkörper, erlaubt.

¹¹ aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist vom Bund zu genehmigen¹⁾.

Im Namen des Regierungsrats:

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Vom Bund genehmigt am ...

KREDITBESCHLUSS**zum Kantonsbeitrag für das Besucherzentrum beim Nordportal
des Gotthard-Basistunnels**

(vom 21. Dezember 2005)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 91 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹⁾ und auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung

beschliesst:

I.

Für den Urner Teil der Ausstellung sowie für die touristische Betreuung der Gäste und die Signalethik im Zusammenhang mit dem Besucherzentrum beim Nordportal des Gotthard-Basistunnels werden für die Jahre 2006–2015 finanzielle Leistungen von insgesamt Fr. 970'000.– als Verpflichtungskredit bewilligt. Die erforderlichen Jahrestanchen sind als Zahlungskredite ins jeweilige Budget aufzunehmen.

Ib.

Der Betrieb des Urner Teils der Ausstellung und die touristische Betreuung der Gäste werden im Rahmen eines Leistungsauftrags durch Dritte geführt.

II.

Der Verpflichtungskredit gründet auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2005. Der Regierungsrat kann teuerungsbedingte Mehrkosten beschliessen.

III.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Louis Ziegler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.1101

PRÜFUNGSREGLEMENT der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Prüfungsreglement)

(Änderung vom 17. November 2005)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz beschliesst:

I.

Das Prüfungsreglement vom 6. Februar 2004 der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Prüfungsreglement)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 16 Zulassung zur Zwischenprüfung
aufgehoben

Artikel 18 Zulassung zur Diplomprüfung
Zur Diplomprüfung wird zugelassen

- a) wer die bis zum Zeitpunkt der Anmeldung vorgeschriebenen Module im Rahmen der Ausbildung erfolgreich absolviert,
- b) sich fristgerecht angemeldet und
- c) die festgelegte Prüfungsgebühr bezahlt hat.

Artikel 19 Absatz 4

4 Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal überarbeitet oder neu erarbeitet werden. Eine nicht fristgerecht eingereichte Diplomarbeit gilt als nicht bestanden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Konkordatsrats
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Christoph Mylaeus-Renggli

¹⁾ RB 10.2921

VERORDNUNG
über die Studiengebühren an der Pädagogischen Hochschule
Zentralschweiz (PHZ-Gebührenverordnung)

(Änderung vom 17. November 2005)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. März 2003 über die Studiengebühren an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Gebührenverordnung)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 2 Diplomstudien

Die allgemeinen Studiengebühren für die immatrikulierten Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz betragen pro Semester 550 Franken.

Artikel 3 Vorbereitungskurs

Die Kursgebühren für den Vorbereitungskurs gemäss Artikel 9 des PHZ-Aufnahmereglements²⁾ betragen für Teilnehmende mit Wohnsitz in einem Konkordatskanton oder in einem Kanton, der Mitglied eines regionalen oder bilateralen Abkommens ist, 500 Franken, für Studierende mit Wohnsitz in einem anderen Kanton 8'400 Franken. Für die Feststellung des Wohnsitzes gilt die entsprechende Bestimmung der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV).

Artikel 7 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| a) Schlussdiplomprüfung | Fr. 400.– |
| b) Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der
Schlussdiplomprüfung | Fr. 400.– |
| Müssen nur einzelne Teile der Prüfung wiederholt werden, so wird die Prüfungsgebühr angemessen reduziert. Zuständig für den Entscheid ist die Direktionskonferenz. | |

¹⁾ RB 10.2925

²⁾ RB 10.2920

- c) Eintrittsprüfung im Rahmen des erweiterten
Aufnahmeverfahrens gemäss Artikel 7 bis 11
des PHZ-Aufnahmereglements¹⁾ Fr. 250.–
- d) Wiederholungsprüfung bei nicht Bestehen
der Eintrittsprüfung im Rahmen des erweiterten
Aufnahmeverfahrens gemäss Artikel 7 bis 11
des PHZ-Aufnahmereglements¹⁾ Fr. 200.–

Artikel 7^{bis} Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und
Bescheinigungsgebühren (neu)

Für das Ausfertigen von Diplomen, Zeugnissen, Zertifikaten
und Bescheinigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Diplome:
 - Bachelor-Diplom/Lehrdiplom Fr. 270.–
 - Master-Diplom/Lehrdiplom Fr. 135.–
- b) alle übrigen Diplome und Zertifikate Fr. 220.–
- c) Bescheinigungen über abgelegte Prüfungen Fr. 100.–
- d) Nachträgliche Ausstellung von Duplikaten:
 - Semesterzeugnisse, pro Stück Fr. 50.–
 - der Diplome und Zertifikate Fr. 100.–

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Im Namen des Konkordatsrats

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Christoph Mylaeus-Renggli

¹⁾ RB 10.2920

Über 10'000 HMO-Versicherte in Luzern und Zug können sich nicht täuschen ...

Wir freuen uns, Ihnen die Eröffnung der neuen
Xundheit Praxis HMO in Altdorf anzukündigen und
begrüssen

- **Dr. med. Clemens Della Pietra,**
Facharzt Innere Medizin FMH
- **Dr. med. Peter Hirzel,**
Allgemeinmediziner
- **Dr. Shaojun Duan,**
Ärztin für Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)
- **Judith Scheufele Schmid,**
Psychologin FSP
- **Rita Pasquale Herger,**
Homöopathin EMR (ab 01.04.06)

Die Xundheit Praxis HMO steht selbstverständlich auch
Nicht-HMO-Versicherten offen. Rufen Sie uns heute
noch an!

Xundheit Praxis HMO

Flüelerstrasse 8
6460 Altdorf

Telefon 041 870 55 25
Fax 041 870 55 74
hmo@xundheit.ch
www.praxis-hmo.ch

Praxisöffnungszeiten:

Montag bis Freitag:
8 Uhr bis 12 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag:
9 Uhr bis 12 Uhr

